



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung am 22.03.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

Abgeordnete	Nummer der Frage
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Planungsstand bei der Ertüchtigung des Münchner Nordrings für einen Pendel- verkehr .....	9
<b>Atzinger, Oskar (AfD)</b>	
Sprachtests bei 4-jährigen Kindern II .....	47
<b>Aures, Inge (SPD)</b>	
Probleme beim Anbieter-Wechsel auf Go-Ahead seit Dezember 2022, Lehren für die künftige Vergaben und Sanktionen .....	10
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
„Schwarzgastronomie“ in Bayern .....	39
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neubau der Uniklinik Augsburg .....	29
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Krankenhäuser in Bayern .....	53
<b>Böhm, Martin (AfD)</b>	
Rückzahlung unberechtigt gezahlter Corona-Bußgelder in Bayern .....	52
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Verkehrsmittelwahl aktuell unbekannt .....	11
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kontrolle von Wasserentnahmen mithilfe digitaler Wasseruhren .....	41
<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
Unbesetzte Lehrerstellen in Bayern .....	22
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	

Radoffensive Bayern: Interkommunaler Radweg im westlichen Mindeltal .....	12
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Globalzustimmung bei Familienzusammenführungen .....	1
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss in Bayern .....	23
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Straftaten durch Minderjährige in Bayern .....	19
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Aktueller Stand Brückenklassen .....	24
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderung von PV-Balkonanlagen .....	13
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Starkregen und Sturzflutenvorsorge durch boden:ständig-Projekte .....	45
<b>Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderprogramm „gemeinsam.brücken.bauen“ .....	25
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Genehmigungen für Distanzunterricht .....	26
<b>Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)</b>	
„Klimaterroristischer Bildersturm“ in Bayern .....	30
<b>Halbleib, Volkmar (SPD)</b>	
Ausfälle auf den Strecken München – Würzburg und München – Augsburg unter Verantwortung von Go-Ahead.....	14
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Defizitäre Krankenhäuser in Bayern bezüglich finanzieller und personeller Ressourcen.....	54
<b>Henkel, Uli (AfD)</b>	
Klage- und Abmahnpraxis der Deutschen Umwelthilfe in Bayern .....	42
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Zusammenlegung des Klinikums rechts der Isar der TUM mit dem Deutschen Herzzentrum München.....	31
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
IAA: Fahrrad-Teststrecken .....	34
<b>Hiersemann, Alexandra (SPD)</b>	
Inobhutnahme von gefährdeten Kindern und Jugendlichen .....	48
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Einsprüche bei der Grundsteuer .....	35
<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
Abmeldung von Krankenhäusern in der Nordoberpfalz.....	55
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Verhinderung illegaler Wasserentnahmen.....	43
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	

Anrechnung der Kinoprogrammprämien auf Coronahilfen .....	63
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Mittel für Bauunterhalt staatlicher Gebäude im Haushalt 2023 .....	36
<b>Körber, Sebastian (FDP)</b>	
Sanierung der 1. S-Bahn-Stammstrecke in München .....	15
BayernHeim GmbH (16).....	16
<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	
Straßenumzug mit Pyrotechnik und Schusswaffengebrauch in Weiden in der Oberpfalz.....	2
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.....	56
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Gewalttaten am Wochenende in Bayern .....	3
<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Die Stromversorgungssicherheit nach dem Atomausstieg .....	40
<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
Gesprächsteilnahme von Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann mit Vertretern der Signa Holding GmbH und Vertretern des Vorstands bzw. des Kammerrats der Bayerischen Versorgungskammer .....	4
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Mietspiegel in Bayern.....	20
<b>Muthmann, Alexander (FDP)</b>	
Feuerwehrförderung.....	5
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Dienstunterkünfte JVA Nürnberg .....	21
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Evaluation zu „ELSTER Vor-Ort-Registrierung“ .....	37
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Standort PI 25 Riem.....	17
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Planstellenangebote für Lehrkräfte .....	27
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Durchschnittliche Kosten Kitaplätze.....	49
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ist das bayerische Wahlsystem verfassungswidrig?.....	6
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Honorare Kulturfonds .....	32
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gesundheitsämter in Bayern.....	57
<b>Schuster, Stefan (SPD)</b>	

Anteil und Bedarf zukünftiger Altenpflegerinnen und Altenpfleger bei der generationalistischen Pflegeausbildung .....	58
<b>Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abiturprüfungen .....	28
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Heimatspflege im Bezirk Oberbayern .....	38
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen ausbauen .....	50
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Abweichung Ministerpräsident Dr. Markus Söder zum Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) zu den Schulschließungen .....	59
<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
Umsetzung 1 000 Feldroboterprogramm .....	46
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Umsetzung der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung in Bayern .....	18
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Finanzierung und Ausgestaltung digitale Bayerische Pflegeplatzbörse .....	60
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Feuerwehr am Brennelemente Zwischenlager Isar .....	7
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Treibhausgas-Emissionen der bayerischen Staatsministerien .....	44
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte .....	8
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Bayerische Anlaufstellen für Opfer sexualisierter Gewalt .....	51
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Beratergremium Krankenhausreform .....	61
<b>Winhart, Andreas (AfD)</b>	
Gewalttätige Angriffe gegen das Pflegepersonal in bayerischen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. ....	62
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abriss der Hupfla in Erlangen – würdiges Gedenken an Opfer von NS-Verbrechen ermöglichen .....	33

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

1. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, beabsichtigt sie eine Globalzustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) für anhängige Fälle der Familienzusammenführung nach der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien auszusprechen (bei nein, bitte begründen)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Staatsregierung hat großes Verständnis für den dringenden Wunsch vieler in Deutschland lebenden Angehörigen, den Erdbebenopfern zu helfen und insbesondere auch betroffene Verwandte vorübergehend bei sich aufzunehmen. Deshalb unterstützt die Staatsregierung pragmatische Lösungen, um das Leid der Menschen aus den Erdbebengebieten ein Stück weit zu lindern. Zuvörderst in der Verantwortung steht die Bundesregierung, die für eine schnelle Erteilung notwendiger Einreisevisa primär zuständig ist. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstützt dabei wo immer nötig und möglich. So muss beispielsweise niemand wegen eines ablaufenden Visums in die Krisenregionen zurückkehren, weil die bayerischen Ausländerbehörden Visa unkompliziert verlängern. Zudem wurden die bayerischen Ausländerbehörden aufgefordert, Anliegen von Erdbebenopfern und ihren Angehörigen prioritär zu bearbeiten. Die Erteilung einer Globalzustimmung, die bislang durch drei der sechzehn Länder erfolgte, ist im fachlichen Austausch mit dem Bundesinnenministerium und den anderen Ländern in Prüfung. Für die Erdbebenopfer aus der Türkei, die bei ihren Verwandten in Deutschland unterkommen können, ist jedoch ein Schengenvisum für einen kurzfristigen Aufenthalt ausreichend. Diese Visa sind in der Regel ohnehin nicht zustimmungspflichtig und werden ohne Beteiligung der Ausländerbehörden von den Auslandsvertretungen erteilt, sodass eine sog. Globalzustimmung insoweit keine Verfahrenserleichterung darstellen würde.

2. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Details zu einem „Straßenumzug“ in Weiden in der Oberpfalz an einen nicht näher bekannten Tag im Februar bekannt sind, bei dem Pyrotechnik und Schusswaffen abgefeuert wurden, was zum Schusswaffengebrauch der Teilnehmer bekannt ist und welcher Herkunft die erfassten Teilnehmer waren?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Weiden in der Oberpfalz.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

3. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund von heftigen Gewalttaten in Nürnberg, Kempten und München am vergangenen Wochenende <sup>1</sup> frage ich die Staatsregierung, welche Nationalität/welchen Migrationshintergrund die Tatverdächtigen haben, wie die Täterbeschreibungen lauten und falls die Täterbeschreibungen nicht veröffentlicht wurden, warum erfolgte dies nicht?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die vier Tatverdächtigen im Fall Nürnberg sind US-amerikanische Staatsangehörige. Nachdem es sich um bekannte Täter handelt, war auch keine Täterbeschreibung vonnöten.

Bei den Tatverdächtigen im Fall Kempten handelt es sich um zwei nepalesische bzw. einen kolumbianische(n) Staatsangehörige(n). Auch hier erübrigte sich eine Täterbeschreibung nachdem die Täter im Zuge der Fahndung rasch festgenommen werden konnten.

Im Fall München liegt die Zuständigkeit bei einer Bundesbehörde, nachdem die Anzeigenaufnahme durch die Bundespolizei erfolgte.

Die Begrifflichkeit „Migrationshintergrund“ ist in den polizeilichen Systemen nicht definiert und damit nicht auswertbar. Darüber hinaus ist eine diesbezüglich abschließende Definition ohnehin schwierig, so dass die Frage hinsichtlich eines möglichen Migrationshintergrunds nicht beauskunftet werden kann.

Zur Pressearbeit der Bayerischen Polizei und zur Nennung von Staatsangehörigkeiten von Tatverdächtigen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Bayerische Polizei kommt mit ihrer Pressearbeit dem Auskunftsanspruch der Presse nach, der für die Presse gleichzeitig unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Realisierung der in Art. 5 Grundgesetz (GG) geschützten Pressefreiheit ist. Dem gegenüber stehen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Bayerische Polizei wägt daher im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, abgeleitet aus Art. 5 GG, und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hinsichtlich der weitergegebenen Informationen ab.

Personenbezogene Daten werden, außer beispielsweise in den Fällen der zielgerichteten Fahndung, grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben. Die Entscheidung über den Umfang der Anonymisierung hängt von den näheren Umständen des Ereignisses, dem Sachstand des Ermittlungsverfahrens und etwaigen Geheimhaltungspflichten im Einzelfall ab.

Im Bewusstsein ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung verfahren die Pressestellen der bayerischen Polizeipräsidien dabei mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen sehr bedacht und sensibel. Dabei folgen sie den Grundsätzen der Einzelfallprüfung, der Neutralität und Transparenz.

---

<sup>1</sup> <https://www.br.de/nachrichten/bayern/mehrere-gewalttaten-gegen-teenager-am-wochenende-in-bayern,TYwwy5b>

Die Bayerische Polizei orientiert sich im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit am Grundsatz, dass die Herkunft Tatverdächtiger in der Berichterstattung über Straftaten dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gibt es keine spezifische schriftliche Regelungslage in Hinblick auf die diesbezügliche Pressearbeit der Polizeipräsidien.

Der Inhalt und Umfang der polizeilichen Pressearbeit wird – basierend auf der objektiven Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme – durch die Polizeipräsidien, bei Straftaten ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, entschieden und verantwortet.

4. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, warum Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann am 01.06.2021 an einem Gespräch teilgenommen hat, bei dem es laut Aussage der Staatsregierung (siehe Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 20.10.2022 betreffend „Kontakte der Staatsregierung mit der Signa Holding GmbH“ Drs. 18/25856) um Geschäftsbeziehungen zwischen der Signa Holding GmbH und der Bayerischen Versorgungskammer ging, welche Themen konkret Gegenstand des Termins waren und welche Positionen der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration bei diesem Gespräch jeweils vertreten hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Staatsminister Joachim Herrmann hat am 01.06. 2021 an einem Gespräch mit Vertretern des Beirats der Signa Holding GmbH und – wie in der Antwort der Staatsregierung vom 29.12.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Kaltenhauser betreffend „Kontakte der Staatsregierung mit der Signa Holding GmbH“ vom 20.10.2022 (Drs. 18/25856 vom 09.03.2023) dargelegt – mit Vertretern des Vorstands bzw. des Kammerrats der Bayerischen Versorgungskammer teilgenommen. Auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird verwiesen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Helmut Markwort zur Plenarsitzung am 15.02.2023 betreffend „Gesprächsteilnahme von Innenminister Herrmann mit Vertretern der Signa Holding“ GmbH (Drs. 18/27448 vom 13.02.2023). Die Teilnahme von Staatsminister Joachim Herrmann erfolgte, da es sich bei der Bayerischen Versorgungskammer um eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration handelt.

5. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Förderung des Freistaates an die bayerischen Kommunen für den Sachaufwand der Feuerwehren, insbesondere für Gebäude und Gerätschaften, in den letzten fünf Jahren war (bitte Angaben für jedes Jahr einzeln unter Angabe der entsprechenden Titel im Haushalt darstellen), wie hoch im Vergleich hierzu das Antragsvolumen der jeweiligen Jahre war und wie hoch mit Hinblick auf einen möglichen Förderstau die durchschnittliche Wartezeit einer Kommune auf entsprechende Förderung ist?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Höhe der ausbezahlten Fördermittel 2018 mit 2022 in Euro:

Kalenderjahr Fördergegenstand	2018	2019	2020	2021	2022
Kap 03 23 Tit 883 01 (Feuerwehrfahrzeug- und -geräteförderung)	38.336.114	34.724.397	39.544.712	39.908.111	33.022.733
Kap 03 23 Tit 883 02 (Förderung des Feuerwehr- hausbaus)	14.483.619	12.133.395	14.199.110	8.601.570	9.162.101
Summe der <b>ausbezahlten</b> Fördermittel	<b>52.819.733</b>	<b>46.857.792</b>	<b>53.743.822</b>	<b>48.509.681</b>	<b>42.184.834</b>

Volumen der gestellten Förderanträge (hochgerechnet) 2018 mit 2022 in Euro:

Kalenderjahr Fördergegenstand	2018	2019	2020	2021	2022
Kap 03 23 Tit 883 01 (Feuerwehrfahrzeug- und -geräteförderung)	45.768.933	43.322.686	34.333.441	34.736.555	37.787.960
Kap 03 23 Tit 883 02 (Förderung des Feuer- wehr-hausbaus)	15.445.300	8.837.925	17.806.125	13.541.025	14.570.900
Summe der <b>Förderanträge</b> (hochgerechnet)	<b>61.214.233</b>	<b>52.160.611</b>	<b>52.139.566</b>	<b>48.277.580</b>	<b>52.358.860</b>

Hinsichtlich der Auszahlung bewilligter Förderleistungen besteht kein Förderstau. Auszahlungen können durch die Förderbehörden (Regierungen) aus den vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugewiesenen Ausgabemitteln zeitnah nach unbeanstandeter Prüfung der von den Zuwendungsempfängern (Kommunen) vorgelegten Verwendungsbestätigungen erfolgen.

6. Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Angesichts der Ankündigung von Vertretern der Staatsregierung, gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen, sowie der Kommentierungen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder („Das ist ein Anschlag auf die Demokratie [...] , weil direkt gewählte Abgeordnete künftig nicht mehr im Deutschen Bundestag sitzen [...]“<sup>2</sup>; „Wer die meisten Stimmen hat, muss ins Parlament einziehen! Diese Wahlrechtsreform [...] wird vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern.“<sup>3</sup>, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger („Direkt gewählten Kandidaten unter gewissen Umständen den Einzug ins Parlament zu verweigern [...] [ist] demokratisch fragwürdig [...]“<sup>4</sup> sowie von Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann („Das [Gesetz] ist eine eklatante Entwertung der Erststimme und aus unserer Sicht verfassungsrechtlich nicht zulässig.“<sup>5</sup> zu diesem Gesetz, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie den Art. 14 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung in Bezug auf die mögliche Nichtvergabe von Direktmandaten an die Stimmkreisbewerberinnen bzw. -bewerber mit den meisten Stimmen für unvereinbar mit dem Grundgesetz hält, auf welcher Rechtsgrundlage sie die Klagebefugnis der Bayerischen Staatsregierung für gegeben erachtet und wie viel dieses Klagevorhaben den Freistaat Bayern kosten wird?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Wahlrechtsreform der Ampelkoalition im Bund begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie kann dazu führen, zwei der derzeitigen Oppositionsparteien für die kommende Legislaturperiode den Wiedereinzug in den Bundestag zu verwehren. Sie nimmt außerdem in Kauf, dass weite Landstriche – und dabei möglicherweise fast ganz Bayern – nicht mehr durch einen direkt gewählten Abgeordneten vertreten werden und dass Länder wie Bayern auch insgesamt mit deutlich weniger Abgeordneten im Bundestag vertreten sein könnten als ihrem Bevölkerungsanteil entspricht (Unterrepräsentation). Ein Land, das in Berlin derart unterrepräsentiert wäre, wird Entscheidungen zu seinen Lasten – etwa bei Standortentscheidungen – natürlich schlechter begegnen können und kann die Interessen seiner Bürgerinnen und Bürger ganz allgemein nicht mehr in gewohnter Weise deutlich machen. Das ist nicht im Sinne Bayerns.

Dazu will die Ampelkoalition mit einfacher Mehrheit und gegen die Stimmen der Opposition zentrale Stellschrauben des Wahlrechts so anpassen, dass die Fünfprozenthürde eine ganz andere Wirkung entfalten würde als bisher. Das soll bewirkt werden durch eine Kombination aus dem Wegfall der Grundmandatsklausel, der Abschaffung von (Mindest)sitzkontingenten für die Länder und dem neu erfundenen

<sup>2</sup> Welt.de vom 19.03.2023

<sup>3</sup> Dr. Markus Söder auf Twitter am 17.03.2023

<sup>4</sup> Indirekt zitiert gemäß Pressemitteilung von FREIE WÄHLE Bayern vom 14.03.2023

<sup>5</sup> Pressemitteilung der Staatsregierung vom 17.03.2023

Prinzip der Zweitstimmendeckung, das die Erststimme des Wählers in weiten regionalen Teilen Deutschlands entwertet.

Das ist respektlos gegenüber den Wählern, der Opposition im Bundestag, dem Föderalismus und der Tradition des Wahlrechts. Die Ampel nimmt die konkrete Möglichkeit in Kauf, dass ganze Regionen ohne direkt gewählte Abgeordnete bleiben und „verwaisen“. Damit schwächt die Ampel die bewährte regionale und föderale Repräsentation im Bund. Die Änderungen richten sich dabei im Schwerpunkt gegen die Opposition im Bundestag. Wo aber eine Regierungsmehrheit zwei Oppositionsparteien, die in bestimmten Bundesländern die stärkste politische Kraft sind, durch gezielte Wahlrechtsänderung aus dem Parlament drängen will, betreibt sie Machtmissbrauch und greift unlauter in den demokratischen Wettbewerb ein. Das gefährdet die Demokratie als solche. Das Wahlrecht darf nicht selbst zum Mittel des Machterhalts werden, sondern muss faire und gerechte Chancengleichheit und jedem Bürger den gleichen Wert seiner Stimme und im Grundsatz gleiche Repräsentation im Parlament garantieren. Das wäre nach der Wahlrechtsreform nicht mehr der Fall – und zwar zulasten aller Bayerinnen und Bayern.

Das bayerische Landeswahlrecht unterscheidet sich davon grundlegend:

Art. 14 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung bewirkt eine konsequente Anwendung der Fünfprozenthürde. Aber abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine mit entsprechender Mehrheit konstituierte Verfassungsbestimmung und nicht nur – wie im Bund – um ein lediglich mit einfacher Regierungsmehrheit beschlossenes Gesetz handelt, werden die maßgeblichen Fünf Prozent in Bayern anders berechnet als im Bund. Der Bund zählt allein die Zweitstimmen. In Bayern werden dagegen Erst- und Zweitstimmen zu Gesamtstimmen zusammengerechnet, sodass jeder Erststimmenkandidat mit seinen Stimmen den Gesamterfolg seiner Partei mitprägt. Art. 14 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung hat in der Praxis außerdem noch nie einem Stimmkreissieger den Einzug in den Landtag verwehrt. Im Bund wäre das dagegen ganz regelmäßig der Fall. Die Wahlrechtsreform der Ampel könnte dazu führen, dass 45 der 46 derzeit direkt gewählten bayerischen Wahlkreise in der kommenden Legislaturperiode nicht mehr im Bundestag vertreten wären – also praktisch fast ganz Bayern! Bayern ist außerdem kein binnenföderaler Staat, Deutschland insgesamt dagegen schon. Schließlich muss jedes Wahlrecht die realen Verhältnisse abbilden, und dabei wird schnell erkennbar, dass es zwar innerhalb Deutschlands, nicht aber innerhalb Bayerns Parteien gibt, die nur in Teilen des Landes antreten und dort aber die Mehrheit repräsentieren. Deshalb muss das bayerische Wahlrecht auf diese Sonderlage nicht reagieren, das Bundeswahlrecht dagegen schon. Das zeigt, dass eine relevante Parallele zwischen der Reform der Ampelfraktionen und dem bayerischen Landeswahlrecht weder in den rechtlichen Grundlagen noch in den praktischen Auswirkungen besteht.

Zu den Fragen nach der Rechtsgrundlage und den Kosten einer etwaigen Klage der Bayerischen Staatsregierung gegen die vom Bundestag beschlossenen Änderungen im Bundeswahlrecht wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum von MdL Tim Pargent vom 23.01.2023 verwiesen (Drs. 18/26232, S. 15).

7. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Zuständigkeit der Werksfeuerwehr am Kernkraftwerk Isar II in Ohu auf die örtlichen Feuerwehren übergehen und welche Feuerwehren werden davon betroffen sein?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Werkfeuerwehr Kernkraft Isar des Kraftwerksbetreibers PreussenElektra GmbH ist derzeit für den abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst auf dem gesamten Betriebsgelände des Kernkraftwerks Isar zuständig. Ein konkretes Datum oder auch ein konkreter Zeitraum, zu welchem die Werkfeuerwehr Kernkraft Isar ihren Status als staatlich anerkannte Werkfeuerwehr nicht mehr benötigt und die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst dann auf die jeweils örtlich zuständige Kommune als Träger der kommunalen Einrichtung Feuerwehr übergehen wird, kann noch nicht mitgeteilt werden. Trotz Abschaltung des Atomkraftwerks zum 15.04.2023 wird sicherlich noch für einen längeren Zeitraum die Werkfeuerwehr benötigt.

Nach heutigem Stand geht die Regierung von Niederbayern als zuständige Anerkennungs- und Verpflichtungsbehörde für die dortige Werkfeuerwehr davon aus, dass die Werkfeuerwehr Kernkraft Isar noch bestehen bleiben muss, solange eine besondere Brand- und/oder Explosionsgefahr bzw. eine hohe Gefährdung für eine Vielzahl von Menschen von dem Betrieb ausgeht. Die Anordnung einer Werkfeuerwehr wird daher weiterhin als notwendig angesehen.

8. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Da das Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlicht hat, dass die Zahl von Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte bundesweit im Jahr 2022 auf 121 und damit um 73 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Angriffe im Jahr 2022 und zum Vergleich im Jahr 2021 wo in Bayern stattgefunden haben (bitte aufgeschlüsselt nach den Straftatbeständen Überfälle, Anschlägen, Sachbeschädigungen und tätliche Angriffe angeben)?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei den in Frage stehenden Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität (PMK). Diese wird im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet. Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen daher auf dem KPMD-PMK und wurden im Sinne der Fragestellung mit dem Oberangriffsziel „Asylunterkunft“ durchgeführt.

Im Tatjahr 2021 kam es zu 9 Straftaten mit dem Oberangriffsziel „Asylunterkunft“.

Im Tatjahr 2022 kam es zu 11 Straftaten mit dem Oberangriffsziel „Asylunterkunft“.

Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung nach Tatorten und Straftatbeständen wurde in den nachfolgenden Tabellen vorgenommen. Zusätzlich wurden die Delikte einem Phänomenbereich der PMK zugeordnet.

Es darf angemerkt werden, dass bei dem versuchten Morddelikt in Simbach am Inn weder Personen verletzt noch getötet wurden. Es handelte sich ursprünglich um ein Brandstiftungsdelikt, welches aufgrund der aus den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse zum versuchten Morddelikt hochgestuft wurde.

#### Tatjahr 2021

Tatort	Straftatbestand	Phänomenbereich
München	Volksverhetzung	PMK-rechts
Mallersdorf-Pfaffenberg	Bedrohung	PMK-rechts
Mallersdorf-Pfaffenberg	Hausfriedensbruch	PMK-rechts
Rosenheim	Volksverhetzung	PMK-rechts
Oerlenbach	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-rechts
Fuchstal	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-rechts

Schönau am Königssee	Sachbeschädigung	PMK-links
Simbach am Inn	Versuchter Mord	PMK-rechts
Neuburg an der Kammerl	Sachbeschädigung	PMK-rechts

## Tatjahr 2022

<b>Tatort</b>	<b>Straftatbestand</b>	<b>Phänomenbereich</b>
Rottenburg an der Laaber	Volksverhetzung	PMK-rechts
Elsenfeld	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-rechts
Burglengenfeld	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-sonstige Zuordnung
Simbach am Inn	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-rechts
Wolfratshausen	Volksverhetzung	PMK-rechts
Dillingen an der Donau	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-rechts
Dillingen an der Donau	Sachbeschädigung	PMK-rechts
Dillingen an der Donau	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	PMK-sonstige Zuordnung
Geretsried	Sachbeschädigung	PMK-sonstige Zuordnung
Weidenberg	Hausfriedensbruch	PMK-sonstige Zuordnung
Wiesenttal	Sachbeschädigung	PMK-rechts

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

9. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Anbetracht der im Februar 2021 geschlossenen Planungsvereinbarung für einen S-Bahn-Pendelverkehr auf dem Münchener Nordring frage ich die Staatsregierung, wie weit sind die Vorplanungen zur Ertüchtigung des Nordrings für einen Pendelverkehr fortgeschritten (bitte angeben, wann mit einem Ergebnis der Variantenbetrachtung gerechnet werden kann), wann beginnt die konkrete Umsetzung des Ausbauvorhabens (Planfeststellungs-verfahren, Baubeginn usw.) und inwieweit plant bzw. prüft die Staatsregierung die vollständige Reaktivierung des Nordrings für den Personennahverkehr?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Freistaat und die Deutsche Bahn (DB) haben im Februar 2021 eine Planungsvereinbarung für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen für einen S-Bahn-Pendelverkehr zum BMW-Forschungs- und Innovationszentrum geschlossen. Die Planungen der DB bis einschließlich zur Erlangung von Baurecht fördert der Freistaat mit knapp 5 Mio. Euro. Nach Aussagen der DB Netz soll der Abschluss der Planungen zu Betriebskonzepten, Kapazitätsuntersuchungen und eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Bewertungen im 2. Quartal 2023 erfolgen.

Der Start der Vorplanungen ist von der DB für Ende 2023 vorgesehen. Ein belastbarer Zeitplan für die Umsetzung des Projekts kann erst nach bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss seitens der projektverantwortlichen DB benannt werden.

Ein Angebot im Schienenpersonennahverkehr auf dem gesamten Nordring wird derzeit im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ untersucht. Ergebnisse liegen hierzu noch nicht vor.

10. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD)
- Im Hinblick auf den Anbieterwechsel zum Verkehrsunternehmen Go-Ahead Anfang Dezember 2022 auf der Strecke München-Treuchtlingen – Würzburg und München – Augsburg sowie auf die massiven Ausfälle und nach wie vor anhaltenden Probleme bei der Einhaltung des Fahrplanes (vgl. Mainpost vom 07.03.2023: „Hat Go-Ahead die Linie jetzt im Griff?“) frage ich die Staatsregierung, welche Lehren sie bzw. die BEG (Bayerische Eisenbahngesellschaft) für künftige Vergaben bzw. den künftigen Wechsel der Anbieter konkret zieht, was sie bei Ausschreibung, Vergabe und Kontrolle hierbei konkret ändern will und mit welchen konkreten Sanktionen (bitte mit Angabe der jeweiligen Verstöße aufgrund derer es Sanktionen gab/geben wird) sie sichergestellt hat bzw. in Zukunft sicherstellt, dass der wirtschaftliche Druck auf Go-Ahead zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen auf beiden Strecken wirkt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Bei allen Ausschreibungen der BEG wird im Rahmen der Angebotsprüfung die Eignung der bietenden Verkehrsunternehmen überprüft. Jedes Verkehrsunternehmen muss Nachweise über seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie über seine finanzielle und wirtschaftliche sowie seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit vorlegen. Verkehrsunternehmen, die ihre Eignung nicht in dem von der BEG geforderten Maß nachweisen können, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Das Verkehrsunternehmen Go-Ahead Bayern erbringt im „E-Netz Allgäu“ bereits seit Dezember 2021 Verkehrsleistungen und hat bewiesen, dass es in der Lage ist, bestellte Verkehrsleistungen vertragsgemäß zu erbringen.

Die BEG hat die Probleme bei der Betriebsaufnahme von Go-Ahead Bayern zum Anlass genommen, die diesbezüglichen Vorgaben zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig davon sehen die zwischen BEG und Go-Ahead Bayern geschlossenen Verkehrsverträge für das Augsburgener Netz (Los 1) bei Abweichungen von der vereinbarten Qualität (z. B. Pünktlichkeit, Anschlusssicherung, Zugbildung) rechtliche Konsequenzen in Form von Vertragsstrafen bzw. Minderungen des Bestellerentgelts vor. Für Verkehrsleistungen, die Go-Ahead Bayern nicht erbringt, erhält das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) von der BEG kein Bestellerentgelt. Für Zugausfälle, die durch eine mangelnde Personal- oder Fahrzeugverfügbarkeit verursacht werden, muss das EVU außerdem eine Vertragsstrafe an die BEG zahlen. Entsprechend hoch ist der finanzielle Anreiz für das EVU, einen möglichst störungsfreien Betrieb sicherzustellen.

11. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da die letzten bayernspezifischen Daten zur Alltagsmobilität in Bayern aus dem Jahr 2017 stammen, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Datengrundlage bewertet sie die Mobilitätsbedarfe der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich öffentlichem, Fuß-, Rad- und Autoverkehr (bitte jeweils angeben), gibt es einen aktuellen (Zwischen-)Stand zum ModalSplit (falls ja, bitte nennen) und welche Verkehrserhebungen für Alltagsmobilität sind geplant (bitte mit Zeitplan angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Freistaat betreibt mit dem Landesverkehrsmodell Bayern ein multimodales und digitales Verkehrsplanungswerkzeug, mit dem das verkehrsübergreifende Mobilitätsgeschehen in Bayern abgebildet und prognostiziert werden kann (Öffentlicher Verkehr, Fuß-, Rad- und Autoverkehr). Das Modell beruht auf amtlichen, offiziellen und aktuellen Daten und wird regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Ergebnisse der bundesweit anerkannten Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ (MiD 2017) für Bayern als eine der Grundlagen für den Modal Split im Modell verwendet. Gegenwärtig beauftragt und koordiniert der Freistaat die Nachfolgestudie „Mobilität in Deutschland 2023“ (MiD 2023). Daraus ergeben sich aktualisierte Informationen zum Mobilitätsverhalten der Menschen in Bayern. Ergebnisse werden Ende 2024 erwartet.

12. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eines interkommunalen Radwegs im westlichen Mindeltal unter Federführung der Gemeinde Neuburg a. d. Kammel frage ich die Staatsregierung, warum wurde nicht – wie anfangs beworben und damit entgegen der Annahme der vier antragstellenden Kommunen – die komplette Maßnahme mit 80 Prozent im Rahmen der Radoffensive Bayern gefördert, sondern nur die Planungskosten für die Leistungsphasen 1 bis 4, welche Förderung kann die Staatsregierung den vier antragstellenden Kommunen für die weiteren Planungsleistungen (Leistungsphasen 5 bis 9) sowie für den Bau des Radwegs zusichern und welche weiteren Fördermittel werden im Rahmen der Radoffensive Bayern künftig im Staatshaushalt bereitgestellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung unterstützt den Bau von Radwegen schwerpunktmäßig über die gut ausgestatteten Förderprogramme nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Mit dem Sonderförderprogramm „Radoffensive Klimaland Bayern“ hat der Landtag im Jahr 2022 etwa für besonders innovative oder interkommunale Vorhaben erstmals zusätzlich 10 Mio. Euro bereitgestellt. Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 sind dafür ebenfalls 10 Mio. Euro vorgesehen.

Förderzusagen im Rahmen der Radoffensive werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Planungsstand des Projekts gegeben. 2022 wurden 27 Projekte ausgewählt, davon 21 Projekte für Machbarkeitsstudien und Planungen. Weitere Informationen sind abrufbar unter <sup>6</sup>.

Soweit in der Radoffensive im ersten Schritt Machbarkeitsstudien oder Planungen gefördert werden, ist es Aufgabe der Kommunen, Förderungen für spätere Planungs- und Baumaßnahmen separat zu beantragen. Soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen, ist auch eine Förderung über bestehende Programme nach BayGVFG und BayFAG angedacht. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird sich mit aller Kraft dafür einsetzen, alle Projekte aus der Radoffensive, die vor Ort angeschoben und baureif gemacht werden, auch in den weiteren Planungs- und Bauphasen mit Fördermitteln zu unterstützen.

Die Gemeinde Neuburg a. d. Kammel ist mit der Regierung von Schwaben im Austausch zur weiteren Förderung, für die mehrere Förderprogramme in Betracht kommen. Ein entscheidungsreifer Förderantrag liegt dafür noch nicht vor.

---

<sup>6</sup> [www.radoffensive.bayern.de](http://www.radoffensive.bayern.de)

13. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass bayerische Kommunen trotz Bayerischer Bauordnung, EEG-Gesetz bzw. Bayerischem Klimaschutzgesetz das Anbringen von Photovoltaik-Balkonanlagen in ihrem Gemeindebereich (etwa durch eine entsprechende Ortsgestaltungssatzung) generell verbieten können, weil die genannten Gesetze in dieser Hinsicht nur empfehlenden Charakter haben, wenn ja, welche gesetzliche Weiterentwicklung plant die Staatsregierung, um den dringend erforderlichen Ausbau Erneuerbarer Energien in den Kommunen voranzubringen und gibt es mittlerweile/demnächst eine Regelung auf Bundesebene, die ein Verbot von Photovoltaik-Balkonanlagen durch kommunale Regelungen obsolet werden lässt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Dies ist nicht zutreffend.

Satzungen, wie sie in der Fragestellung angesprochen werden, haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Die Vorschrift ermächtigt die Gemeinden zu Regelungen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Gebäuden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (zuletzt: VGH, Urteil vom 25.06.1990, 15 N 88.629, weitere Nachweise bei Busse/Kraus/Decker BayBO Art. 81 Rn. 74) müssen Ortsgestaltungssatzungen wie alle anderen Satzungen, zu denen Art. 81 BayBO ermächtigt, das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung aller im Einzelfall berührten und erheblichen Belange sein. Dies ist Ausfluss der Tatsache, dass Satzungen auf Grundlage von Art. 81 BayBO Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) sind. An sie werden besondere Anforderungen der Verhältnismäßigkeit gestellt. Am 29.07.2022 ist § 2 Satz 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) in Kraft getreten. Er schreibt im Sinn einer sogenannten Abwägungsdirektive vor, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Diese Abwägungsdirektive müssen die Gemeinden bei ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigen. Dies macht es nicht vollständig unmöglich, dass in besonders sensiblen Einzelfällen ein Ausschluss von Photovoltaikanlagen aus ortsgestalterischen Gründen durch Satzung erfolgen kann, erschwert solche Regelungen aber deutlich. Bestehende Satzungen werden durch diese Neuregelung nicht berührt.

14. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD)
- Im Hinblick auf den Anbieterwechsel zum Verkehrsunternehmen Go-Ahead Anfang Dezember 2022 auf der Strecke München – Treuchtlingen-Würzburg sowie München – Augsburg sowie auf die massiven Ausfälle als auch nach wie vor anhaltenden Probleme bei der Einhaltung des Fahrplanes (vgl. Mainpost vom 07.03.2023: „Hat Go-Ahead die Linie jetzt im Griff?“) frage ich die Staatsregierung, welche Ausfälle bis heute auf den beiden Strecken unter der Betriebsführung festzustellen waren (bitte aufgeschlüsselt nach Zugausfällen, Verspätungen nach Schwere/Umfang, weitere Probleme Fahrbetrieb sowie fehlerhafte Fahrgastinformation angeben), was aus Sicht der Staatsregierung bzw. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) jeweils die konkreten Ursachen waren und wie die Staatsregierung bzw. die BEG konkret sicherstellt, dass künftig die Einhaltung des Fahrplanes, soweit im Verantwortungsbereich von Go-Ahead auf den beiden Strecken jeweils eingehalten wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Da Go-Ahead Bayern bei der Personalakquise keine ausreichende Anzahl an Triebfahrzeugführerinnen bzw. Triebfahrzeugführerinnen gewinnen konnte, um zum Betriebsstart den vorgegebenen Fahrplan vollumfänglich bedienen zu können, musste Go-Ahead Bayern mit einem vorübergehenden Ersatzkonzept mit eingeschränkten Leistungen starten. Zusätzlich wiesen die vom Hersteller Siemens gelieferten Fahrzeuge erhebliche Mängel auf.

Die Pünktlichkeit im Augsburger Netz (Los 1) hat sich seit dem Betriebsstart wie folgt entwickelt (Angaben jeweils für das Gesamtnetz):

<b>Monat</b>	<b>Pünktlichkeitswert</b>
Dezember 2022	70,7 Prozent
Januar 2023	84,5 Prozent
Februar 2023	77,0 Prozent
März 2023 (Stand 20.03.23)	87,3 Prozent

März 2023: Vorläufiger Wert auf Basis der Daten von DB Netz

Die Zugausfälle im Augsburger Netz (Los 1) haben sich seit dem Betriebsstart wie folgt entwickelt (Angaben jeweils differenziert nach Gesamtnetz sowie Linie RE 80 München – Augsburg – Treuchtlingen – Würzburg):

Monat	Gesamtnetz (Ausfälle in Zugkilometer)	davon RE 80
Dezember 2022	95.616,586	35.537,832
Januar 2023	28.693,808	9.464,924
Februar 2023	32.120,479	3.341,701

Die Ausfälle im gesamten Augsburger Netz Los 1 seit Betriebsaufnahme waren im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Ausfallursache	Anteil an Gesamtausfällen im Augsburger Netz Los 1
Umlauf-/Einsatzplanung (v. a. Ersatzkonzept)	51,9 Prozent
Bauarbeiten	20,5 Prozent
Witterung	10,5 Prozent
Personal	6,9 Prozent
Triebfahrzeuge	6,7 Prozent

Aufgrund der nicht akzeptablen Betriebsqualität steht die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) bereits in einem intensiven Kontakt mit Go-Ahead Bayern. So finden engmaschige Nachinbetriebnahmegespräche mit der Geschäftsführung von Go-Ahead Bayern statt, in denen neben der aktuellen Betriebsqualität insbesondere Themen wie die Fahrgastinformation, die Personalrekrutierung oder die Fahrzeugsituation erörtert werden. Die BEG hat kurzfristig nach dem Betriebsstart in Gesprächen mit allen Beteiligten auf eine möglichst rasche Verbesserung der Situation für die Fahrgäste gedrängt. So hat die BEG neben Go-Ahead Bayern als direkten Vertragspartner für die Verkehrsleistungen insbesondere auch den Fahrzeughersteller Siemens in direkten Gesprächen aufgefordert, alles daran zu setzen, die technischen Probleme an den Fahrzeugen so schnell wie möglich zu beheben. Bei kurzfristig auftretenden Themen geht die BEG umgehend auf Go-Ahead Bayern zu und fordert konkrete Gegenmaßnahmen ein, die entsprechend kontrolliert werden. Zusätzlich beobachtet die BEG die Situation vor Ort und prüft die Fahrgastinformationen in den Auskunftsmedien. Aufgrund der jüngsten Probleme, die durch eine Baustelle der Deutschen Bahn ausgelöst wurden, hat die BEG Go-Ahead Bayern aufgefordert, in einem monatlichen Turnus die zu erwartenden Baumaßnahmen und die sich daraus ergebenden Ersatzverkehre mit der BEG abzustimmen.

Unabhängig davon sehen die zwischen der BEG und Go-Ahead Bayern geschlossenen Verkehrsverträge für Abweichungen von der vereinbarten Qualität rechtliche

Konsequenzen in Gestalt von Vertragsstrafen bzw. Minderungen des Bestellerentgelts vor. Für Verkehrsleistungen, die Go-Ahead Bayern nicht erbringt, erhält das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) von der BEG kein Bestellerentgelt. Für Zugausfälle, die durch eine mangelnde Personal- oder Fahrzeugverfügbarkeit verursacht werden, muss das EVU eine zusätzliche Vertragsstrafe an die BEG zahlen. Darüber hinaus wird das Bestellerentgelt gekürzt, wenn die vorgegebenen Pünktlichkeitswerte nicht erreicht werden. Entsprechend hoch ist der finanzielle Anreiz für das EVU, einen möglichst störungsfreien Betrieb sicherzustellen.

15. Abgeordneter  
**Sebastian Körber**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist ihr bekannt, dass nach Fertigstellung der 2. S-Bahn-Stammstrecke die 1. S-Bahn-Stammstrecke saniert werden muss (bitte um Vorlage der ggf. hierzu erfolgten Korrespondenz zwischen Staatsregierung und der DB sowie zwischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und Staatskanzlei, Datum), wie lange wird nach Kenntnis der Staatsregierung die Sanierung dauern (bitte unter Angabe der bislang bekannten Konsequenzen für die Pendlerinnen und Pendler wie z. B. Dauer der Sperrungen einzelner Stationen) und was unternimmt die Staatsregierung um die möglichen Auswirkungen der Sanierung so gering wie möglich für die Betroffenen (Anwohnerinnen, Anwohner, Pendlerinnen, Pendler) zu halten (bitte um Angabe aller angedachten Gegensteuerungs- und Optimierungsmaßnahmen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung wurde von der DB Netz AG als verantwortlichem Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG darüber in Kenntnis gesetzt, dass die seit über 50 Jahren betriebene 1. S-Bahn-Stammstrecke sanierungsbedürftig sei. Weitere Informationen zum konkreten Umfang und zum Sperrungsbedarf sowie zur Abstimmung mit den Bauarbeiten der 2. S-Bahn-Stammstrecke ist die DB schuldig geblieben. Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenterminplanung bei der 2. S-Bahn-Stammstrecke geht die Staatsregierung davon aus, dass die ihr vorliegenden Informationen überholt sind. Die DB Netz AG ist aufgefordert, die Öffentlichkeit rechtzeitig über den Stand und die Planungen der Sanierung zu unterrichten und die notwendigen Abstimmungen mit den Betroffenen durchzuführen.

16. Abgeordneter  
**Sebastian  
Körber**  
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung:

1.

a) Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der wirtschaftlichen Realisierbarkeit der Übernahme und Sanierung der Häuser 9 und 12 in der Münchner Studententstadt (bitte um Darlegung des kompletten Prozesses bzw. Verlaufs seit Ministerratsbeschluss vom 27.09.2022)?

b) Wie hoch sind gemäß den Erkenntnissen und/oder Schätzungen der Staatsregierung die zu erwartenden Sanierungskosten für die Häuser 9 und 12 (bitte um Angabe untergliedert nach Gewerken)?

c) Wie weit sind die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung, der BayernHeim GmbH und dem Studentenwerk München vorangeschritten (bitte ebenso um Angabe ob bereits ein externes Gutachten erstellt wurde)?

2.

a) Wie hoch ist die derzeitige Leerstandsquote der Wohnungen (Stichtag 31.12.2022) bei den drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/Nürnberg, Donaustrasse und München, Salierstrasse, bitte um Angabe je Vorhaben)?

b) Wie viele Stellplätze sind (Stichtag 31.12.2022) bei den drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/Nürnberg, Donaustrasse und München, Salierstrasse) unvermietet (bitte um Angabe je Vorhaben)?

c) Wie viel Gewerbefläche sind (Stichtag 31.12.2022) bei den drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/ Nürnberg, Donaustrasse und München, Salierstrasse) unvermietet (bitte um Angabe je Vorhaben)?

3.

a) Wie hoch belaufen sich jeweils Verluste/Gewinne (in Euro) der drei Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/Nürnberg, Donaustrasse und München, Salierstrasse) in den abgeschlossenen Geschäftsjahren 2021 und 2022?

b) Wie hoch beläuft sich die Rendite (in Prozent) der drei Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/ Nürnberg, Donaustrasse und München, Salierstrasse) zu den folgenden Stichtagen (Datum des jeweiligen Ankaufs (kalkulierter Wert), Stichtag 31.12.2021, 31.12.2022)?

c) Wie hoch belaufen sich ggf. etwaige Verluste aus den jeweils einzelnen Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/Nürnberg, Donaustrasse/München, Salierstrasse, bitte um Angabe seit Ankauf pro Jahr je Vorhaben)?

4.

a) Wie hoch beläuft sich der bisherige Mietausfall aus nicht vermieteten Gewerbeflächen und Stellplätzen der drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/Nürnberg, Donaustrasse/München, Salierstrasse) zum Stichtag 31.12.2022 (bitte um Darlegung der gesamten Kalkulation getrennt nach

Mietausfall Gewerbefläche und Mietausfall Stellplätze je Vorhaben)?

b) Wie hoch beläuft sich der Mietausfall gemessen an der kalkulierten Miete bei Ankauf der einzelnen Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/Nürnberg, Donaustrasse/München, Salierstrasse) zum Stichtag 31.12.2022, bitte um Angabe in Prozent je Vorhaben einzeln)?

c) Zu welchem Zeitpunkt sind gemäß Berechnungen der Staatsregierung bzw. der BayernHeim GmbH bei Nichtvermietung der Gewerbeflächen der Projekte München, Salierstrasse und München, Hansastrasse die Vorhaben jeweils nicht mehr wirtschaftlich und damit unrentabel (bitte um Angabe des exakten Datums je Vorhaben und der zugrundeliegenden Kalkulation unter der Prämisse gleichbleibender Parameter der Belegungsquote der Wohnungen und der Stellplätze)?

5.

a) Inwiefern betrachtet die Staatsregierung den Zeitraum des Gewerbeflächenleerstands in der Salierstrasse und Hansastrasse noch als marktüblich?

b) Welche Gründe liegen vor, weswegen die Gewerbeflächen (vgl. Hansastrasse, Salierstrasse) noch immer leer stehen?

c) Wie viele einzelne Besichtigungstermine gab es bisher je Gewerbefläche für die Objekte München, Salierstrasse und München, Hansastrasse (bitte um Angabe je Vorhaben je Jahr)?

6.

a) Wie weit fortgeschritten sind die derzeitigen Verhandlungen zur Vermietung der Gewerbeflächen (vgl. Hansastrasse, Salierstrasse)?

b) Wie hoch ist die vorgesehene Miethöhe für die Gewerbeflächen jeweils in der Hansastrasse und in der Salierstrasse?

c) Inwiefern wurden bereits hinsichtlich der Gewerbeflächen in der Hansastrasse und in der Salierstrasse jeweils Nutzungsänderungen erwogen und ggf. auf den Weg gebracht?

7.

a) Nach welchen Kriterien hat die Staatsregierung bzw. die BayernHeim den Makler Colliers für die zu vermietenden Gewerbeflächen ausgewählt?

b) Inwiefern gab es hierbei (gemäß 7a) eine Ausschreibung oder Bewerbung (bitte um Angabe der Art und Weise der Ausschreibung)?

c) Inwiefern besteht eine exklusive Partnerschaft zwischen der Staatsregierung bzw. BayernHeim und dem Makler Colliers?

8.

a) Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Maklerunternehmen Colliers auch für die CSU tätig ist?

- b) Inwiefern gibt es persönliche Verbindungen zwischen dem Maklerunternehmen Colliers und der Staatsregierung?
- c) Wie wählt die Staatsregierung grundsätzlich einen Makler aus (bitte um Darlegung des Prozesses)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und im Hinblick auf die Fragen 1. a) bis 1. c) auch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:**

Zu 1. a): Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der wirtschaftlichen Realisierbarkeit der Übernahme und Sanierung der Häuser 9 und 12 in der Münchner Studentenstadt (bitte um Darlegung des kompletten Prozesses bzw. Verlaufs seit Ministerratsbeschluss vom 27.09.2022)?

Zu 1. b): Wie hoch sind gemäß den Erkenntnissen und/oder Schätzungen der Staatsregierung die zu erwartenden Sanierungskosten für die Häuser 9 und 12 (bitte um Angabe untergliedert nach Gewerken)?

Zu 1. c): Wie weit sind die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung, der BayernHeim GmbH und dem Studentenwerk München vorangeschritten (bitte ebenso um Angabe ob bereits ein externes Gutachten erstellt wurde)?

Die Fragen 1. a) bis 1. c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verhandlungen zwischen der BayernHeim GmbH und dem Studierendenwerk München schreiten gut voran. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit durch die BayernHeim GmbH sind die (Sanierungs-) Kosten zur Übernahme der Häuser 9 und 12 wesentliche Faktoren. Hierfür werden gegenwärtig externe Gutachten erstellt und bewertet. Diese sind zugleich auch wesentliche Grundlage bzw. Planungsleistung (LPH 1-2) für die folgenden Sanierungsplanungen. Die Prüfung soll bis Mitte des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Angaben zu etwaigen Kosten der Übernahme und Sanierung sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit sind aufgrund des Verfahrensstands aktuell nicht möglich.

Zu 2. a): Wie hoch ist die derzeitige Leerstandsquote der Wohnungen (Stichtag 31.12.2022) bei den drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastraße/Nürnberg, Donaustraße und München, Salierstraße, bitte um Angabe je Vorhaben)?

Zum Stichtag 31.12.2022 sind alle Wohnungen bei den bereits fertiggestellten Vorhaben München-Hansastraße, Nürnberg-Donaustraße und München-Salierstraße vermietet.

Zu 2. b): Wie viele Stellplätze sind (Stichtag 31.12.2022) bei den drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastraße/ Nürnberg, Donaustraße und München, Salierstraße) unvermietet (bitte um Angabe je Vorhaben)?

Zum Stichtag 31.12.2022 waren 22 Stellplätze beim Projekt München-Hansastraße, 16 Stellplätze beim Projekt München-Salierstraße und 19 Stellplätze beim Projekt Nürnberg-Donaustraße unvermietet.

Zu 2. c): Wie viel Gewerbefläche sind (Stichtag 31.12.2022) bei den drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastraße/ Nürnberg, Donaustraße und München, Salierstraße) unvermietet (bitte um Angabe je Vorhaben)?

Zum Stichtag 31.12.2022 waren die vorhandenen Gewerbeflächen der Objekte München-Hansastraße und München-Candid-/Salierstraße noch nicht vermietet. Sowohl für die Hansastraße 8b wie auch für die Salierstraße 16 werden Verhandlungen zu Gewerbeflächen mit dem Ziel eines zeitnahen Vertragsabschlusses geführt.

Zu 3. a): Wie hoch belaufen sich jeweils Verluste/ Gewinne (in Euro) der drei Vorhaben (vgl. München, Hansastraße/ Nürnberg, Donaustraße und München, Salierstraße) in den abgeschlossenen Geschäftsjahren 2021 und 2022?

Konkrete Kennzahlen können nur zu abgeschlossenen kompletten Geschäftsjahren – nicht für Rumpfgeschäftsjahre – gegeben werden:

- Für das Objekt München-Hansastraße beläuft sich der Gewinn für das Geschäftsjahr 2021 (01.01. – 31.12.) auf rund 310.000 Euro und für das Geschäftsjahr 2022 auf rund 210.000 Euro.
- Für das Objekt München-Salierstraße beläuft sich der Gewinn für das Geschäftsjahr 2022 auf rund 95.000 Euro.
- Für das Objekt Nürnberg-Donaustraße beläuft sich der Gewinn für das Geschäftsjahr 2022 auf rund 210.000 Euro.

Die Angaben zu den Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2022 erfolgen unter dem Vorbehalt der noch abzuschließenden Jahresendabrechnung und des Jahresabschlusses.

Zu 3. b): Wie hoch beläuft sich die Rendite (in Prozent) der drei Vorhaben (vgl. München, Hansastraße/ Nürnberg, Donaustraße und München, Salierstraße) zu den folgenden Stichtagen (Datum des jeweiligen Ankaufs (kalkulierter Wert), Stichtag 31.12.2021, 31.12.2022)?

Eine präzise Nennung der Eigenkapitalrendite ist mit Blick auf die beabsichtigte Drucklegung sowie vor dem Hintergrund der stets vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtung zur Wahrung der Interessen und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Vertragspartner nicht möglich. Die Angaben zur Eigenkapitalrendite würden im Zusammenspiel mit anderen Angaben Rückschlüsse auf den Kaufpreis zulassen.

Die Eigenkapitalrendite für das Objekt München-Hansastraße beläuft sich für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 jeweils auf einen niedrigen einstelligen Prozentbetrag. Für die Objekte München-Salierstraße und Nürnberg-Donaustraße kann für das Rumpfsjahr 2021 jeweils keine Aussage zur Renditehöhe getroffen werden. Für das Geschäftsjahr 2022 beläuft sich die Eigenkapitalrendite für das Objekt München-Salierstraße auf einen niedrigen einstelligen Prozentbetrag, für das Objekt Nürnberg-Donaustraße aufgrund einer besonders niedrigen Eigenkapitalquote auf einen niedrigen zweistelligen Prozentbetrag.

Zu 3. c): Wie hoch belaufen sich ggf. etwaige Verluste aus den jeweils einzelnen Vorhaben (vgl. München, Hansastraße/ Nürnberg, Donaustraße/ München, Salierstraße, bitte um Angabe seit Ankauf pro Jahr je Vorhaben)?

Auf die Antwort zu Frage 3. a) wird verwiesen.

Zu 4. a): Wie hoch beläuft sich der bisherige Mietausfall aus nicht vermieteten Gewerbeflächen und Stellplätzen der drei bereits fertiggestellten Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/ Nürnberg, Donaustraße/ München, Salierstraße) zum Stichtag 31.12.2022 (bitte um Darlegung der gesamten Kalkulation getrennt nach Mietausfall Gewerbefläche und Mietausfall Stellplätze je Vorhaben)?

Zu 4. b): Wie hoch beläuft sich der Mietausfall gemessen an der kalkulierten Miete bei Ankauf der einzelnen Vorhaben (vgl. München, Hansastrasse/ Nürnberg, Donaustraße/ München, Salierstraße) zum Stichtag 31.12.2022, bitte um Angabe in Prozent je Vorhaben einzeln)?

Die Fragen 4. a) und 4. b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs unter Verweis auf die folgende Tabelle gemeinsam beantwortet.

<b>Objekt</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Mietausfall</b>	<b>Mietausfall im Verhältnis zur kalkulierten Miete in Prozent, Stichtag 31.12.2022</b>
Salierstraße/ Candidstraße, München	Gewerbe	EUR 66.021,54	100,00 Prozent
Hansastrasse, München	Gewerbe	EUR 164.130,20	30,10 Prozent
Salierstraße/ Candidstraße, München	Stellplätze	EUR 28.099,35	54,46 Prozent
Hansastrasse, München	Stellplätze	EUR 85.313,82	47,97 Prozent
Donaustraße, Nürnberg	Stellplätze	EUR 17.980,00	41,37 Prozent

Zu 4. c): Zu welchem Zeitpunkt sind gemäß Berechnungen der Staatsregierung bzw. der BayernHeim GmbH bei Nichtvermietung der Gewerbeflächen der Projekte München, Salierstraße und München, Hansastrasse die Vorhaben jeweils nicht mehr wirtschaftlich und damit unrentabel (bitte um Angabe des exakten Datums je Vorhaben und der zugrundeliegenden Kalkulation unter der Prämisse gleichbleibender Parameter der Belegungsquote der Wohnungen und der Stellplätze)?

Selbst bei Nichtvermietung der Gewerbeflächen würden die Objekte München-Hansastrasse und München-Salierstraße zu keinem Zeitpunkt unrentabel sein.

Zu 5. a): Inwiefern betrachtet die Staatsregierung den Zeitraum des Gewerbeflächenleerstands in der Salierstraße und Hansastrasse noch als marktüblich?

Zu 5. b): Welche Gründe liegen vor, weswegen die Gewerbeflächen (vgl. HansasträÙe, SalierstraÙe) noch immer leer stehen?

Die Fragen 5. a) und 5. b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie auch andere Vermieter war die BayernHeim GmbH von der allgemeinen Abkühlung auf dem Gewerbemietmarkt in den letzten Jahren betroffen. Wirtschaftliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Coronapandemie und dem Ukrainekrieg führten zu einer allgemeinen Zurückhaltung bei der Neuanmietung von Gewerbeflächen. Expansionspläne von Unternehmen werden verschoben, steigende Finanzierungskosten führen allgemein zu Kostensenkungsdruck, auch im Hinblick auf Mietkosten.

Für beide Objekte, München-HansasträÙe sowie München-SalierstraÙe, kommen lagespezifische Erschwernisse hinzu, welche sich u. a. aus der Innenhoflage ergeben. Es fehlt die vom Markt geforderte Sichtbarkeit und Laufkundschaft.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird der Zeitraum des Leerstandes weiterhin als noch marktüblich eingeschätzt.

Zu 5. c): Wie viele einzelne Besichtigungstermine gab es bisher je Gewerbefläche für die Objekte München, SalierstraÙe und München, HansasträÙe (bitte um Angabe je Vorhaben je Jahr)?

Ende Februar 2022 kam es zu einem Wechsel des beauftragten Maklers. Es werden die Anzahl der Besichtigungstermine vor und nach diesem Maklerwechsel angegeben:

<b>Objekt</b>	<b>Anzahl Besichtigungen Zeitraum 04.11.2020– 28.02.2022</b>	<b>Anzahl Besichtigungen Zeitraum 01.03.2022– 31.12.2022</b>
HansasträÙe 8b, München, EG	9	17
HansasträÙe 8c, München, EG rechts	6	16
HansasträÙe 8c, München, EG links	22	20
SalierstraÙe 16, München, Tagescafé	9	14
CandidstraÙe 9, München, Büro	5	5

Zu 6. a): Wie weit fortgeschritten sind die derzeitigen Verhandlungen zur Vermietung der Gewerbeflächen (vgl. HansasträÙe, SalierstraÙe)?

Auf die Antwort zu Frage 2. c) wird verwiesen.

Zu 6. b): Wie hoch ist die vorgesehene Miethöhe für die Gewerbeflächen jeweils in der Hansastraße und in der Salierstraße?

Eine Nennung der Miethöhe ist mit Blick auf die beabsichtigte Drucklegung sowie im Hinblick auf laufende Vertragsverhandlungen zur Wahrung der Interessen der beteiligten Vertragspartner nicht möglich.

Zu 6. c): Inwiefern wurden bereits hinsichtlich der Gewerbeflächen in der Hansastrasse und in der Salierstraße jeweils Nutzungsänderungen erwogen und ggf. auf den Weg gebracht?

Mit den jeweiligen Mietinteressentinnen und Mietinteressenten werden notwendige Nutzungsänderungen, z. B. hinsichtlich der Grundrissplanung, eng abgestimmt. Auf Grundlage dieser Abstimmungen und Unterlagen der Mieterseite werden Nutzungsänderungen gegebenenfalls nach Mietvertragsabschluss beantragt.

Zu 7. a): Nach welchen Kriterien hat die Staatsregierung bzw. die BayernHeim den Makler Colliers für die zu vermietenden Gewerbeflächen ausgewählt?

Zu 7. b): Inwiefern gab es hierbei (gemäß 7a) eine Ausschreibung oder Bewerbung (bitte um Angabe der Art und Weise der Ausschreibung)?

Zu 7 c): Inwiefern besteht eine exklusive Partnerschaft zwischen der Staatsregierung bzw. BayernHeim und dem Makler Colliers?

Die Fragen 7. a) bis 7. c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BayernHeim GmbH hat bei mehreren Maklern Angebote eingeholt. Sämtliche Makler gaben Angebote nur unter der Voraussetzung eines Alleinauftrages ab. Das Maklerunternehmen Colliers International Deutschland GmbH konnte sich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit durchsetzen.

Zu 8. a): Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Maklerunternehmen Colliers auch für die CSU tätig ist?

Dazu liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr keine Kenntnisse vor.

Zu 8. b): Inwiefern gibt es persönliche Verbindungen zwischen dem Maklerunternehmen Colliers und der Staatsregierung?

Zunächst sei festgestellt, dass die Frage 8. b) wie folgt ausgelegt wird: Mit „Staatsregierung“ sind Kabinettsmitglieder (Art. 43 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern) und mit „persönliche Verbindungen“ nur dienstliche vereinbarte Termine mit dem Maklerunternehmen seit Beginn der 18. Legislaturperiode am 12. November 2018 (Vereidigung des Kabinetts) gemeint.

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 8. c): Wie wählt die Staatsregierung grundsätzlich einen Makler aus (bitte um Darlegung des Prozesses)?

Die Staatsregierung beauftragt grundsätzlich keine Makler mit der Vermietung staatlicher Liegenschaften.

17. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Verhandlungsstand der Staatsregierung über Ersatzstandorte für die Polizeiinspektion 25 Trudering-Riem, deren Mietvertrag am Standort Werner-Eckert-Straße 10-12 am 30.06.2026 ausläuft, wird der Neubau rechtzeitig zum Mietvertragsende fertiggestellt sein und welche standortpolizeilichen Kriterien muss der neue Standort erfüllen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Als Ersatzstandort für die Polizeiinspektion 25 Trudering-Riem ist eine Grundstücksfläche der Landeshauptstadt München im Bereich „Paul-Wassermann-Straße“ und „Am Hüllgraben“ (Flurnummer 1408/404 der Gemarkung Trudering) vorgesehen. Die Grundstücksverhandlungen konnten noch nicht abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des laufenden Mietvertrages für die derzeitige Unterbringung der Polizeiinspektion ist denkbar. Die Anforderungen an ein Grundstück für eine Liegenschaft der Bayerischen Polizei richten sich nach dem zugrundeliegenden Raumbedarf der unterzubringenden Organisationseinheit, der vollständigen Erfüllung der Planungsgrundsätze für Polizeibauten sowie einsatztaktischen und dienstbetrieblichen Erfordernissen.

18. Abgeordnete **Ursula Sowa**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass seit der Bauministerkonferenz im Juli 2022 eine neue Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung (M-GarVO) vorliegt, frage ich die Staatsregierung, ob sie beabsichtigt, die Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV in Bayern entsprechend der M-GarVO anzupassen, wenn ja, gibt es dafür einen Zeitplan und wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Muster-Garagenverordnung – M-GarVO) der Bauministerkonferenz wurde im Juli 2022 in einer neuen Fassung von der Fachkommission Bauaufsicht beschlossen. Das europäische Notifizierungsverfahren, das Voraussetzung für eine Umsetzung in Landesrecht ist, wurde Ende Oktober 2022 abgeschlossen.

Bezüglich der Feuerwiderstandsfähigkeit der Tragkonstruktion offener Mittel- und Großgaragen ist noch eine konkretisierende technische Regelung notwendig, die in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) aufgenommen werden soll und noch einer europäischen Notifizierung zu unterziehen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit einem Abschluss dieses Verfahrens nicht vor Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Nach Notifizierung der technischen Regel wird zu entscheiden sein, ob die entsprechende Regelung und welche weiteren Änderungen aus der M-GarVO in bayerisches Recht umgesetzt werden sollen. Eine wortgetreue Umsetzung der M-GarVO wäre in Bayern nicht möglich, da hier – anders als in den Mustertexten der Bauministerkonferenz – die Errichtung von Stellplätzen nicht vollständig kommunalisiert ist.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Der schreckliche Mord an der 12-jährigen Luise in Freudenberg durch gleichaltrige Mädchen entsetzt die Nation, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie viele Tatverdächtige unter 14 Jahren wurden in Bayern von 2012 bis 2022 registriert (bitte nach Jahren aufschlüsseln), welche Delikte wurden von diesen Tatverdächtigen mehrheitlich begangen (bitte die fünf häufigsten Tatbestände benennen und nach Jahren aufschlüsseln) und wie hoch war der Anteil der Tatverdächtigen unter 14 Jahren ohne deutsche Staatsbürgerschaft (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) gibt Auskunft über die Anzahl der in Bayern Beschuldigten in Verfahren gegen Strafunmündige. Diese Zahlen haben sich seit dem Jahr 2012 entwickelt wie folgt:

- 2012: 9 292 Beschuldigte
- 2013: 8 193 Beschuldigte
- 2014: 7 918 Beschuldigte
- 2015: 10 483 Beschuldigte
- 2016: 9 519 Beschuldigte
- 2017: 8 254 Beschuldigte
- 2018: 8 834 Beschuldigte
- 2019: 8 739 Beschuldigte
- 2020: 7 847 Beschuldigte
- 2021: 9 538 Beschuldigte
- 2022: 12 714 Beschuldigte

Zum Vergleich: Nach der StA-Statistik waren es im Jahr 2022 in allen Verfahren insgesamt 706 009 Beschuldigte.

Keine Aussagen trifft die StA-Statistik bei Strafunmündigen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat oder Tätern. Die Frage, welche Delikte von den o. a. Beschuldigten begangen wurden oder welche Staatsangehörigkeit diese Beschuldigten haben, kann daher vom Staatsministerium der Justiz nicht beantwortet werden.

20. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem seit 01.07.2022 für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Pflicht zur Erstellung von Mietspiegeln gilt, frage ich die Staatsregierung, in welchen Städten und Gemeinden in Bayern es aktuell einen Mietspiegel gibt (bitte nach Gemeindegröße aufschlüsseln), welche der Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum 01.01.2023 einen einfachen Mietspiegel erstellt haben und welche dieser Gemeinden bis 01.01.2024 einen qualifizierten Mietspiegel erstellen wollen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Entscheidung über die Erstellung eines Mietspiegels steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden (§ 558c Abs. 4 Satz 1 BGB, § 21 Zuständigkeitsverordnung – ZustV). Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wurde durch das Mietspiegelreformgesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3515) eine Pflicht zur Mietspiegelerstellung eingeführt. Soweit Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aufgrund dieser Regelung erstmalig einen einfachen Mietspiegel erstellen, war dieser bis zum 01.01.2023 zu erstellen und zu veröffentlichen (Art. 229 § 62 Satz 1 EGBGB). Für Gemeinden, die in Erfüllung der Verpflichtung erstmalig einen qualifizierten Mietspiegel erstellen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2024 (Art. 229 § 62 Satz 2 EGBGB).

In Bayern gilt die neu eingeführte Mietspiegelpflicht derzeit in insgesamt 17 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern (Landeshauptstadt München, Städte Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt, Fürth, Würzburg, Erlangen, Bamberg, Bayreuth, Landshut, Aschaffenburg, Kempten (Allgäu), Rosenheim, Neu-Ulm, Schweinfurt und Passau; Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Tabelle „Bevölkerung: Gemeinden, Geschlecht, Stichtag“, Stand 31.12.2021 <sup>7</sup>).

Die Staatsregierung ist nicht dazu verpflichtet und führt daher auch keine Übersicht zu der Frage, welche Städte und Gemeinden in Bayern über einfache oder qualifizierte Mietspiegel verfügen und in welchen Städten und Gemeinden die Erstellung von Mietspiegeln geplant ist. Informationen zur Anzahl der in Deutschland bestehenden Mietspiegel und eine kartografische Darstellung der Mietspiegelverbreitung im Bundesgebiet zum Stand 31.03.2020 können der Mietspiegelsammlung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) entnommen werden (vgl. Broschüre „Informationen aus der Forschung des BBSR“ Nr. 3/2020, S. 6 f. <sup>8</sup>).

<sup>7</sup> <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=result&code=12411-003r&leerzeilen=false&language=de#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 21.03.2023

<sup>8</sup> [http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-info/2020/bbsr-info-3-2020-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-info/2020/bbsr-info-3-2020-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zuletzt abgerufen am 21.03.2023

21. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnungen oder sonstige dienstliche Unterkünfte der JVA Nürnberg zur Verfügung stehen, wie viele davon gegenwärtig leer stehen oder sich im Renovierungsprozess befinden und welche zukünftigen Verwendungen für diese Unterbringungsmöglichkeiten vorgesehen sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Insgesamt verfügt die Justizvollzugsanstalt Nürnberg über 63 Wohneinheiten.

Davon entfallen 23 Wohnungen auf den Bereich der Reutersbrunnenstraße. Die dort befindlichen Wohnungen werden dem aktuellen Bedarf entsprechend durch die Justizvollzugsanstalt Nürnberg vom Siedlungswerk Nürnberg angemietet.

In der Mannertstraße befinden sich 40 Wohneinheiten. Hierbei handelt es sich um 33 Dienst- und Mietwohnungen sowie 7 Anwärterunterkünfte. Von diesen sind gegenwärtig 24 belegt.

Dass ein Teil der Wohnungen zurzeit nicht belegt ist, hat folgenden Hintergrund:

- Bei vier Wohnungen wurde aufgrund dienstlicher Notwendigkeit eine Nutzungsänderung vollzogen (insbesondere Schaffung von Büroräumen für die Operative Einheit Extremismusbekämpfung und den Vorführdienst sowie Einrichtung von Räumlichkeiten zur Aus- und Fortbildung der Bediensteten am Schießsimulator).
- Die Anwärterunterkünfte wurden aktuell nicht abgerufen, werden künftig jedoch wieder benötigt werden. Neue Anwärter sind bereits angekündigt und haben teilweise auch bereits Bedarf angemeldet.
- Fünf Wohnungen können aufgrund des baulichen Zustandes momentan nicht bezogen werden. Im Rahmen der Gesamtausbauplanung ist die Erweiterung des westlichen Anstaltsareals und der Abbruch von Dienstwohngebäuden im Bereich der Mannertstraße vorgesehen. Details sind Gegenstand laufender Abstimmungen und Planungen. Von deren Ergebnis wird abhängen, ob die betroffenen Dienstwohnungen entfallen oder saniert werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)
- Vor dem Hintergrund einer Umfrage des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) und des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV) durch Forsa, wonach 10 Prozent der Lehrerstellen in Bayern zu Zeit unbesetzt sind<sup>9</sup>, frage ich die Staatsregierung, wie viele Lehrerstellen unbesetzt in Bayern sind (Auflistung nach Schulart und absoluten Zahlen und Prozentangaben), seit wann diese Stellen unbesetzt sind (Auflistung seit dem Jahr, seit dem die Stelle unbesetzt ist) und wie viele Stellen durch Seiteneinsteiger belegt sind (Auflistung nach Schulart und absoluten und Prozentangaben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Ergebnis der „forsa“-Umfrage, wonach 10 Prozent der Lehrerplanstellen nicht besetzt seien, ist nicht nachvollziehbar und beruht aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf erheblichen methodischen Schwächen der Umfrage:

- So geht aus den Angaben nicht hervor, welche Schularten und Schulträger sich unter den 250 befragten bayerischen Schulleitungen befanden und wie die Stichprobenziehung erfolgte.
- Die Umfrage lässt bei der Fragestellung zudem außer Acht, dass das Einstellungs- und Versetzungsverfahren an bayerischen Schulen zentral und bedarfsgerecht erfolgt und sich demnach deutlich von den Einstellungsverfahren anderer Bundesländer unterscheidet, wo Lehrerstellen häufig schulscharf ausgeschrieben werden.
- Daneben dürfen beispielsweise Krankheitsfälle, Schwangere usw. nicht als fehlende Stellen betrachtet werden.
- Die Studie unterstellt ein bundesweit einheitliches Verständnis von „Seiteneinstieg“, das es jedoch nicht gibt. Landläufig werden unter Seiteneinsteigern meist Lehrkräfte verstanden, die kein Lehramtsstudium und keine berufspraktische Ausbildung absolviert haben, aber trotzdem unbefristet als Lehrkräfte beschäftigt werden. Einen Seiteneinstieg in diesem Sinne gibt es in Bayern nicht: Zwar unterrichten auch in Bayern vertretungsweise Aushilfslehrkräfte, die keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben, eine unbefristete Anstellung von Lehrkräften ohne jede berufspraktische Qualifizierung erfolgt jedoch weiterhin nicht. Die derzeit ausgeweiteten Maßnahmen zum Quereinstieg hingegen beinhalten eine umfassende zweijährige Qualifizierung, um weiterhin ein hohes qualitatives Niveau im Bereich der Lehrerbildung sicherzustellen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Rückmeldung zu sogenannten nicht besetzten Stellen weniger Einzelschulen nicht repräsentativ und eine Hochrechnung im Vergleich zu den insgesamt knapp 4 000 staatlichen allgemeinbildenden Schulen nicht sachgerecht. Belastbare Aussagen zur Zahl der sogenannten Seiteneinsteiger sind aufgrund der begrifflichen Unschärfen nicht möglich.

<sup>9</sup> <https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-aktuell/lehrrverband-umfrage-zehn-prozent-der-lehrerstellen-unbesetzt-83119968.bild.html>

23. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche schulorganisatorischen Maßnahmen sie seit 2011 etabliert hat, um die Anzahl an Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss in Bayern zu senken (bitte aufschlüsseln nach geplanten und umgesetzten Maßnahmen, deren Ziele und Zeitpunkt der Umsetzung und Regierungsbezirk), inwiefern sie seit 2011 Unterstützungsmaßnahmen für die besonders betroffenen Schülerinnen und Schüler an den entsprechenden Schulformen initiiert hat, um die Anzahl an Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss in Bayern zu senken und wie erklärt sie die teils immensen regionalen Differenzen bei den Quoten der Jugendlichen ohne Schulabschluss in Bayern (vgl. Bericht „Jugendliche ohne Hauptschulabschluss“ der Bertelsmann Stiftung, Tabelle A10 Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss – Bayern 2011 und 2020, Seite 30)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unternimmt große Anstrengungen, um allen Schülerinnen und Schülern einen begabungsgerechten Abschluss zu ermöglichen und den Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig sind an die Vergabe des erfolgreichen Abschlusses auch zukünftig Leistungsansprüche geknüpft. So wird gerade deshalb der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule von der bayerischen Wirtschaft geschätzt. Das StMUK behält dabei regionale Schwankungen im Blick und begegnet ihnen mit einer Vielzahl von Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler bei der Erlangung eines Abschlusses zu unterstützen. Bayernweit liegt die Quote laut der zitierten Studie der Bertelsmann Stiftung bei 5,1 Prozent. Die Quote ist dabei lt. Studie mit Blick auf die vergangenen Jahre konstant auf einem niedrigen Niveau und liegt im Durchschnitt z. T. deutlich unter der Quote anderer Bundesländer.

Hinsichtlich der Daten zu den regionalen Quoten der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss in Bayern im Abschlussjahr 2020 aus der Studie „Jugendliche ohne Hauptschulabschluss“ (Bertelsmann Stiftung, K. Klemm) sind zwei wichtige Aspekte zu beachten:

Zum einen sind die in der Studie ausgewiesenen Zahlen zu „Schulabgängerinnen und -abgängern ohne Hauptschulabschluss“ nicht mit Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss gleichzusetzen. Dies liegt insbesondere auch daran, dass viele Jugendliche ohne Mittelschulabschluss stattdessen einen Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen oder einen individuellen Abschluss (insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erreichen.

Zum anderen sind die in dieser Studie veröffentlichten Quoten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte mit äußerster Vorsicht zu betrachten und besitzen in vielen Fällen eine allenfalls geringe Aussagekraft. In der Studie selbst heißt es hierzu: „Bei der Ermittlung von Abschlussquoten werden die Zahlen dieser Jugendlichen auf die altersgleiche Wohnbevölkerung der Stadt, in der sie die Schule besucht haben, bezogen. Das kann in bestimmten Konstellationen zu deutlichen Verzerrungen bei regionalspezifischen Abschlussquoten führen: Wenn beispielsweise

viele Schülerinnen und Schüler aus der Umgebung einer Stadt zu Förderschulen in dieser Stadt einpendeln, bewirkt dies, dass die Quote der Gruppe „ohne Hauptschulabschluss“ in dieser Stadt hoch und die in den umliegenden Herkunftsgemeinden der einpendelnden Schülerinnen und Schüler niedrig ausfällt.“ (K. Klemm, Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, S. 18).

Dies zeigt sich auch sehr deutlich am Beispiel der kreisfreien Stadt Hof, für die in der Studie für das Abschlussjahr 2020 eine Quote der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss von 27,7 Prozent angegeben wurde: Gemäß der Amtlichen Schulstatistik gab es an allgemein bildenden Schulen (ohne Wirtschaftsschulen) in der kreisfreien Stadt Hof im Abschlussjahr 2021 insgesamt rund 590 Abgängerinnen und Abgänger bzw. Absolventinnen und Absolventen (2020: ebenfalls rund 590), darunter knapp 40 gänzlich ohne Schulabschluss (2020: knapp 30). Die Daten legen nahe, dass es bei der Quotenbildung an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung für die kreisfreie Stadt Hof in der Studie aus den genannten Gründen zu enormen rechnerischen Verzerrungen nach oben kommt, die der realen Situation vor Ort nicht gerecht werden. Entsprechende Verzerrungen sind in unterschiedlicher Ausprägung auch für viele weitere Landkreise und kreisfreie Städte zu erwarten.

Zuletzt wurden die folgenden schulorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen, die grundsätzlich in allen Regierungsbezirken zur Verfügung stehen, um begabungsgerechte Abschlüsse anbieten zu können:

- Spielräume im Rahmen der Budgetierung der Schulen können zur Einrichtung von zusätzlichem Förderunterricht verwendet werden. Darüber hinaus bestehen Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. Deutschklassen, DeutschPLUS-Angebote, Inklusion, Integrationszuschlag), für die seit Jahren zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden.
- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelschule sieht die Stundentafel der Mittelschule eine zusätzliche Stunde verpflichtenden Förderunterricht vor.
- Deutschklassen (seit dem Schuljahr 2021/2022) und Praxisklassen bieten die Möglichkeit eines theorieentlasteten, erfolgreichen Schulabschlusses der Mittelschule, der sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler richtet, die im Rahmen des Regelunterrichts große Probleme haben, dem Unterricht zu folgen.
- Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) nach § 49 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) wird als Maßnahme der Agentur für Arbeit seit der Startkohorte 2021/2022 erstmals durch den Freistaat Bayern jeweils zur Hälfte kofinanziert. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendlicher durch Berufseinstiegsbegleiter, um die Jugendlichen beim Erreichen eines Schulabschlusses zu unterstützen und die Eingliederung in eine Berufsausbildung zu erreichen.
- Zu den vom StMUK ergriffenen unterstützenden Maßnahmen zählt auch das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“. Mit dem Ziel, Lernrückstände und psychosoziale Belastungen, die aufgrund der Coronapandemie entstanden sind, aufzuarbeiten, hat das StMUK bereits im Frühjahr 2021 dieses Programm aufgelegt, das auch im aktuellen Schuljahr 2022/2023 fortbesteht und im kommenden Schuljahr 2023/2024 fortgesetzt wird. Das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ basiert auf den beiden gleichberechtigten Säulen „Potentiale erschließen“ (Lernförderung) und „Gemeinschaft erleben“ (Sozialkompetenzförderung).
- Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz setzen ihre Schullaufbahn unmittelbar nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule oder Zuzug

aus dem Ausland an der Berufsschule bzw. Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung fort, wo sie ein passendes Angebot erhalten. Seit dem Schuljahr 2020/2021 bildet dabei ein Vollzeitangebot in Form eines Berufsvorbereitungsjahres an den staatlichen allgemeinen Berufsschulen das Regelangebot für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis (Übergangsfrist für die kommunalen Berufsschulen bis einschließlich Schuljahr 2022/2023). Für die unterschiedlichen Bedarfe wurden unterschiedliche Klassenformen im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres entwickelt, die an die wechselnden konkreten Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Bei erfolgreichem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres können die Schülerinnen und Schüler auf diesem Weg auch einen Schulabschluss nachholen und gemäß § 13 Abs. 2 der Berufsschulordnung die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erwerben.

- In Förderschulen besteht in allen Förderschwerpunkten, außer in dem der geistigen Entwicklung, die Möglichkeit, neben den Abschlüssen der Förderschulen alle Abschlüsse der allgemeinen Schulen zu absolvieren. Im Jahr 2021 verließen lediglich 0,2 Prozent aller Abgängerinnen und Abgänger die Förderschulen ohne Abschluss: In absoluten Zahlen sind dies 209.
- Für Schulabgänger ohne Abschluss besteht die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Schulabschluss zu erreichen. Die Mittelschulordnung sieht vor, dass sämtliche Abschlüsse der Mittelschule (erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, qualifizierender Abschluss der Mittelschule, mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule) auch nachträglich als sog. andere Bewerber erworben werden können. Auch im Rahmen der beruflichen Ausbildung können noch der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule und der mittlere Schulabschluss erworben werden.

24. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler werden bzw. wurden in den sogenannten Brückenklassen in diesem Schuljahr sowie in Willkommensgruppen im vergangenen Schuljahr in Bayern beschult (bitte aufschlüsseln nach Jahrgangsstufen oder Alter der Schüler, Schularten und Regierungsbezirk), wie viele Schülerinnen und Schüler können bzw. konnten (z. B. aufgrund eines Nichterreichens der Mindestklassengröße) nicht in diesem wegen des Kriegs in der Ukraine eingerichteten Modell beschult werden und mussten reguläre Klassen besuchen (bitte aufschlüsseln nach Jahrgangsstufen, Schularten und Regierungsbezirk) und wie viele voll ausgebildete Lehrkräfte (zweites Staatsexamen) unterrichten derzeit in den Brückenklassen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) werden seit März 2022 über ein Portal die Zahlen der aus der Ukraine geflohenen Schülerinnen und Schüler übermittelt. In dieser Abfrage erhält das StMUK die Zahlen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Schulart, nicht jedoch nach einzelnen Jahrgangsstufen bzw. dem Alter der Schülerinnen und Schüler (ggf. können verschiedene Altersstufen entsprechend dem aktuell geltenden Rahmenkonzept in einer Brückenklasse zusammengefasst werden).

Zum 29.07.2022 wurden rd. 14 900 ukrainische Kinder und Jugendlichen in den im vergangenen Jahr eigens eingerichteten Pädagogischen Willkommensgruppen (PW) beschult:

Regierungsbezirk	Schulart
Oberbayern	Schülerinnen und Schüler (SuS) in PW: rd. 4 700 Mittelschule: rd. 2 300 Realschule: rd. 700 Gymnasium: rd. 1 600 Sonstige Schularten: rd. 100
Niederbayern	SuS in PW: rd. 900 Mittelschule: rd. 500 Realschule: rd. 100 Gymnasium: rd. 300 Sonstige Schularten: 0
Oberpfalz	SuS in PW: rd. 1 800 Mittelschule: rd. 1 000 Realschule: rd. 300 Gymnasium: rd. 400 Sonstige Schularten: rd. 100
Oberfranken	SuS in PW: rd. 1 300 Mittelschule: rd. 800 Realschule: rd. 150 Gymnasium: rd. 300 Sonstige Schularten: rd. 50

Mittelfranken	SuS in PW: rd. 2 400 Mittelschule: rd. 1 400 Realschule: rd. 300 Gymnasium: rd. 600 Sonstige Schularten: rd. 100
Unterfranken	SuS in PW: rd. 2 000 Mittelschule: rd. 1 100 Realschule: rd. 420 Gymnasium: rd. 420 Sonstige Schularten: rd. 60
Schwaben	SuS in PW: rd. 1 800 Mittelschule: rd. 1 000 Realschule: rd. 200 Gymnasium: rd. 500 Sonstige Schularten: rd. 100

Hinweis: An den Grundschulen waren im vergangenen Schuljahr keine Pädagogischen Willkommensgruppen eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler wurden in die Regelklassen aufgenommen.

Zum 16.03.2023 wurden rd. 30 000 ukrainische Kinder und Jugendliche gemeldet. Davon werden rd. 12 000 Schülerinnen und Schüler in den rd. 830 im laufenden Jahr eingerichteten Brückenklassen (BK) an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien (Jahrgangsstufe 5 bis 9) und Berufsschulen (Brückenklasse 10) beschult:

Regierungsbezirk	Schulart
Oberbayern	SuS in BK: rd. 4 100 Mittelschule: rd. 1 700 Realschule: rd. 800 Gymnasium: rd. 1 500 Sonstige Schularten: rd. 100
Niederbayern	SuS in BK: rd. 900 Mittelschule: rd. 350 Realschule: rd. 200 Gymnasium: rd. 300 Sonstige Schularten: rd. 50
Oberpfalz	SuS in BK: rd. 1 300 Mittelschule: rd. 500 Realschule: rd. 380 Gymnasium: rd. 400 Sonstige Schularten: rd. 20

Oberfranken	SuS in BK: rd. 1 100 Mittelschule: rd. 500 Realschule: rd. 150 Gymnasium: rd. 400 Sonstige Schularten: rd. 50
Mittelfranken	SuS in BK: rd. 1 900 Mittelschule: rd. 800 Realschule: rd. 400 Gymnasium: rd. 600 Sonstige Schularten: rd. 100
Unterfranken	SuS in BK: rd. 1 300 Mittelschule: rd. 600 Realschule: rd. 350 Gymnasium: rd. 300 Sonstige Schularten: rd. 50
Schwaben	SuS in BK: rd. 1 400 Mittelschule: rd. 600 Realschule: rd. 250 Gymnasium: rd. 400 Sonstige Schularten: rd. 150

Hinweis: Auch im laufenden Schuljahr 2022/2023 sind an den Grundschulen keine Brückenklassen eingerichtet, die ukrainischen Schülerinnen und Schüler wurden in die Regelklassen aufgenommen.

Nachdem von den Steuerungsgruppen in Absprache mit dem StMUK auch Pädagogische Willkommensgruppen bzw. Brückenklassen eingerichtet wurden bzw. werden, die nicht die vorgesehene Mindestschülerzahl erreichten bzw. erreichen, kann zur Zahl der Schülerinnen und Schüler, die reguläre Klassen besuchen mussten bzw. müssen, keine Aussage getroffen werden. Willkommensgruppen bzw. Brückenklassen wurden und werden weiterhin bedarfsgerecht eingerichtet und die Schulkinder aus der Ukraine aufgenommen.

Dem StMUK werden von den Schulen über die o. g. Abfrage auch Zahlen zu in den Brückenklassen eingesetzten Lehr- und Unterstützungskräften gemeldet. Zum 16.03.2023 sind in den Brückenklassen rd. 2 750 Lehr- und Unterstützungskräfte beschäftigt. Zahlen dazu, wie viele voll ausgebildete Lehrkräfte (mit Zweitem Staatsexamen) derzeit in den Brückenklassen unterrichten, liegen nicht vor.

25. Abgeordnete  
**Barbara Fuchs**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass laut Kabinettsitzung vom 14.03.2023 das Förderprogramm „gemeinsam.brücken.bauen“ auch ins kommende Schuljahr verlängert wird, frage ich die Staatsregierung, ob das Förderprogramm „gemeinsam.brücken.bauen“ auch das „Sonderprogramm Ferienangebote“ einschließt, wenn ja, in welchen Ferien wird es angeboten und bleiben die Förderbedingungen gleich wie in den Vorjahren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Planungen zu den einzelnen Bausteinen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ im Schuljahr 2023/2024 sind noch nicht abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden, sich aber verändernden Belastungen, die bei Kindern und Jugendlichen zu konstatieren sind, wird zu prüfen sein, wie „gemeinsam.Brücken.bauen“ hinsichtlich seiner einzelnen Bausteine inhaltlich weiterzuentwickeln ist. In diesem Zusammenhang steht noch nicht fest, ob im Kalenderjahr 2024 erneut ein „Sonderprogramm Ferienangebote“ erforderlich ist.

26. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, vor welchem Hintergrund sich Schulen die Umsetzung eines Distanzunterrichts bei der zuständigen Bezirksregierung genehmigen lassen müssen, wie viele Anfragen diesbezüglich seit der entsprechenden Änderung des BayEUG bei den Bezirksregierungen eingegangen sind (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Regierungsbezirk) und wie viele dieser Anfragen genehmigt wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Regierungsbezirk)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das Einvernehmen der Schulaufsicht ist nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) Bayerische Schulordnung (BaySchO) erforderlich, soweit der Präsenzunterricht an Schulen wegen sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse von vergleichbar schwerem Gewicht ausfällt.

Das Genehmigungserfordernis beruht u.a. darauf, dass nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) der Unterricht im Regelfall als Präsenzunterricht stattfindet. Soweit daher nicht bestimmte vorab festgelegte Fallkonstellationen (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a) und Nr. 3 BaySchO) vorliegen, bedarf es der Beteiligung der Schulaufsicht. Diese kann entscheiden, ob das außergewöhnliche Ereignis in seiner Bedeutung bzw. seinen Ausmaßen den in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) BaySchO genannten witterungsbedingten Ereignissen vergleichbar ist. Auf diese Weise kann der erforderliche Vorrang des Präsenzunterrichts gewährleistet und ein möglichst einheitlicher Verwaltungsvollzug sichergestellt werden (vgl. den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayEUG, Drs. 18/22288).

In den anderen Fällen des § 19 Abs. 4 BaySchO ist keine Genehmigung durch die Schulaufsicht erforderlich, da hier andere Entscheidungsträger eingebunden sind bzw. Verfahren vorgesehen sind, wie etwa die Entscheidung der zuständigen Behörden zum Schutz von Leben oder Gesundheit (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) oder der lokalen bzw. regionalen Koordinierungsgruppen nach den Vorgaben der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25.10.2022 – Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a)) bzw. Regelungen zur Durchführung von Distanzunterricht im beruflichen Bereich nach den jeweiligen Schulordnungen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. den Schulordnungen).

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sind nach Art. 114 BayEUG nicht nur die Regierungen, sondern auch das Staatsministerium (unter Beteiligung der Ministerialbeauftragten, Art. 116 Abs. 4 BayEUG) sowie die Staatlichen Schulämter.

Zahlen über Anfragen sowie deren Genehmigungen werden vom Staatsministerium nicht systematisch erfasst. Eine Abfrage bei den zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Regierungen, Ministerialbeauftragten, Staatlichen Schulämtern) unterblieb mit Blick auf den damit an diesen Stellen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand und die Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist.

27. Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatliche Planstellen für Lehrkräfte in Bayern in den vergangenen fünf Jahren (2019 bis 2023) für jede Schulart, jeden Regierungsbezirk und Landkreis neu zu besetzen waren, wie viele der in diesem Zusammenhang jeweils an Lehrkräfte angebotenen Stellen von diesen abgelehnt worden sind (bitte insbesondere die Häufigkeit der Ablehnungen mit Bezug auf den angebotenen/zugeteilten Einsatzort nach einzelnen Regierungsbezirken, Landkreisen und Schularten auflisten) und wie die Staatsregierung diese Ablehnungen bewertet (bitte auf bekannte Gründe und evtl. geplante politische Maßnahmen eingehen)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Schuljahre 2019/2020 bis 2022/2023 ist die Zahl der neu zu besetzenden Lehrerplanstellen, die sich aus Zugewinnen von Planstellen sowie aus freiwerdenden Planstellen in Folge von Fluktuationen ergeben, in Aufschlüsselung nach Schulart der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine regionale Zuweisung von Planstellen auf Regierungsbezirks- oder Landkreisebene erfolgt verfahrensgemäß nicht für alle Schularten, sodass auf eine regionalisierte Aufschlüsselung verzichtet wurde. Daten zu den Planstellen im Einstellungsverfahren Herbst 2023 liegen noch nicht vor.

Tabelle 1. Lehrerplanstellen für feste Neueinstellungen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022

Haushaltsjahr	Planstellen für feste Neueinstellungen <sup>1</sup> von Lehrkräften an					Planstellen für feste Neueinstellungen von Fachlehrkräften und gewerblichen Fachlehrkräften
	Grund-/Mittelschulen	Förder-schulen	Realschulen	Gymnasien	Beruflichen Schulen	
2019	2 276	519	813	777	483	296
2020	2 326	417	770	592	346	310
2021	1 892	378	593	1 077	515	339
2022	1 801	290	547	1 076	506	369

<sup>1</sup> Ohne Lehrerplanstellen im Haushalt 2022 für die Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler. Ohne Personalmittel für befristete Neueinstellungen (Aushilfsverträge).

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ein staatliches Einstellungsangebot ablehnten, ist für den Einstellungstermin September 2022 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Fall der beruflichen Schulen erfolgt keine Angabe, da aufgrund der Besonderheiten des Direktbewerbungs- und Zuweisungsverfahrens Mehrfachzählungen auftreten können.

Bewerber für den staatlichen Schuldienst, die zum Einstellungstermin September 2022 ein staatliches Einstellungsangebot ablehnten		
mit Lehramt an/für	Grundschulen	118
	Mittelschulen	44
	Sonderpädagogik	30
	Realschulen	259
	Gymnasien	296
Fachlehrkräfte		18

Daten zur Ablehnung von Angeboten in den Jahren 2019 bis 2022 wurden nicht systematisch erfasst.

Das Staatsministerium führt keine Erhebungen zu den Gründen durch, die Bewerberinnen und Bewerber dazu bewegen, ein Angebot abzulehnen. Aus vereinzelten Rückmeldungen wird deutlich, dass sehr unterschiedliche Gründe ausschlaggebend sein können. Zuletzt wurde häufig der Wunsch genannt, nach den Belastungen der Coronapandemie eine Auszeit zu nehmen. Auch die Aussicht, bis zum 67. Lebensjahr berufstätig zu sein, wird vereinzelt als Grund genannt, nicht sofort als Lehrkraft zu arbeiten. Weitere Gründe sind die Gründung einer Familie, der Schulstandort, der Wunsch nach beruflichen Erfahrungen außerhalb der Schule und zahlreiche weitere individuelle Gründe.

28. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil an Klassenwiederholungen in Bayern im letzten G8-Jahrgang in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 (bitte freiwillige Wiederholungen getrennt von der Durchfallquote angeben), ist eine Zeitverlängerung bei den schriftlichen Abiturprüfungen im Abiturjahrgang 2024 geplant, und sind für den Abiturjahrgang 2024 Stoffreduzierungen geplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Am Gymnasium lag im Schuljahr 2021/2022 der Anteil der Wiederholerinnen und Wiederholer der eigenen Schulart in Jahrgangsstufe 9 an allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9

- für pflichtgemäße Wiederholungen bei 0,5 Prozent und
- für Wiederholungen aus sonstigen Gründen (insb. freiwillige Wiederholungen) bei 1,0 Prozent.

Jene Wiederholerinnen und Wiederholer waren im vorherigen Schuljahr 2020/2021 demnach ebenfalls in Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums – und damit im letzten G8-Jahrgang im Schuljahr 2020/2021.

Im Schuljahr 2020/2021 lag der entsprechende Anteil der Wiederholerinnen und Wiederholer der eigenen Schulart in Jahrgangsstufe 8 an allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 8

- für pflichtgemäße Wiederholungen bei 0,4 Prozent und
- für Wiederholungen aus sonstigen Gründen (insb. freiwillige Wiederholungen) bei 1,2 Prozent.

Jene Wiederholerinnen und Wiederholer waren im vorherigen Schuljahr 2019/2020 demnach ebenfalls in Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums – und damit im letzten G8-Jahrgang im Schuljahr 2019/2020.

Zu beachten ist, dass die Wiederholeranteile in den vergangenen Schuljahren maßgeblich auch von der Ausnahmesituation im Rahmen der Coronapandemie beeinflusst wurden, in der coronabedingt das Vorrücken auf Probe entsprechend großzügiger gewährt wurde. Die Anzahl der Pflichtwiederholerinnen und -wiederholer ging in der Folge stark zurück, während insbesondere die Anzahl der auf Probe Vorgerückten sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit freiwilliger Wiederholung entsprechend anstiegen.

Zu Schülerinnen und Schülern, die sich im Schuljahr 2021/2022 im letzten G8-Jahrgang in Jahrgangsstufe 10 befanden und im aktuellen Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wiederholen, liegen amtliche Daten derzeit noch nicht vor.

Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2022<sup>10</sup> wurden deutschlandweit für Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs 2023 letztmals coronabedingte Maßnahmen vereinbart, weil bei diesen Schülerinnen und Schülern

<sup>10</sup> 2022\_12\_08-Abschlusspruefungen-2023.pdf (kmk.org)

aufgrund von pandemiebedingten Schulschließungen sowie individuellen Quarantänemaßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 Präsenzunterricht zeitweise nicht im vorgesehenen Umfang erteilt werden konnte. Für Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2024 sind aktuell keine Stoffbegrenzungen und kein Zeitzuschlag im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfungen vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

29. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem in der Presse Nachrichten zum Kabinettsbeschluss zum Neubau der Augsburger Uniklinik veröffentlicht wurden, frage ich die Staatsregierung, ob diesbezüglich bereits Haushaltsmittel eingeplant sind, wie die Finanzkalkulation diesbezüglich aussieht und welcher zeitliche Horizont für das Neubauprojekt anvisiert wird?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 beschlossen, dass ein Projektantrag für einen Neubau des Universitätsklinikums Augsburg erstellt werden soll. Das Bauvorhaben befindet sich somit erst im Stadium der Projektentwicklung. Haushaltsmittel werden regelmäßig erst mit der Genehmigung des Projektantrags und Beauftragung der Projektunterlage erforderlich.

Eine Kostenschätzung und eine Rahmenterminplanung werden Bestandteile des nunmehr vom Klinikum zu erstellenden Projektantrags sein.

30. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen staatlichen Museen und Bildersammlungen in Bayern kam es im Jahr 2022 zu Angriffen von den oft als Klimaterroristen bezeichneten Gruppierungen, die Bilder und Kunstwerke zum Anschlagziel hatten, wie hoch waren die Kosten für die Wiederherstellungsmaßnahmen der betroffenen Kunstwerke im Jahr 2022 insgesamt und welche Strafen wurden gegen die Vandalen bisher ausgesprochen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

In der Alten Pinakothek kam es am 26.08. 2022 zu einer Klebe-Attacke auf das Gemälde „Der bethlehemitische Kindermord“ von Peter Paul Rubens.

Dabei wurden der historische Rahmen und die Wandbespannung beschädigt.

Der Schaden wurde auf 11.000 Euro beziffert.

Gegen die verhängten Strafbefehle wurde Einspruch eingelegt, das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

31. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Heubisch**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit durch die Zusammenlegung des Klinikums rechts der Isar der TUM mit dem Deutschen Herzzentrum München ein positiver Effekt auf die Anzahl der Medizin-Studienplätze in München zu erwarten ist, welche unmittelbaren Auswirkungen mit der Fusion hinsichtlich der Vertiefung der Forschung sowie im Hinblick auf Kosteneinsparungen einhergehen werden (vor dem Hintergrund der Ankündigung, dass die beiden Häuser weiterhin operativ unabhängig voneinander bleiben sollen) und in welchem Ausmaß eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum der LMU München geplant ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Der Ministerrat hat sich am 28.02.2023 für einen Zusammenschluss des Deutschen Herzzentrums München (DHM) und des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München (MRI) ausgesprochen und die betroffenen Staatsministerien beauftragt, die erforderlichen Schritte vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft werden, ob und in welchem Umfang sich die Anzahl der Medizin-Studienplätze erhöht. Auch die konkreten Auswirkungen auf die Forschung und die Kostenstruktur werden nun geprüft und ausgestaltet. Die Staatsregierung geht dabei davon aus, dass durch die Integration unter ein Dach eine abgestimmte Forschungsaktivität erleichtert, nicht unerhebliche Synergieeffekte gehoben und insbesondere Erlössteigerungen generiert werden können, da das DHM künftig von den Finanzierungselementen profitieren kann, die Universitätsklinika vorbehalten sind. Unabhängig vom Zusammenschluss von DHM und MRI strebt die Staatsregierung auch eine engere Kooperation zwischen diesen beiden Häusern und dem Klinikum der Universität München in einem strategischen Verbund an.

32. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Summe (inkl. Mehrwertsteuer – MwSt – in Euro) können im Bereich der Förderung von nichtstaatlicher Kunst und Kultur (inkl. des bayerischen Kulturfonds, Bereich kulturelle Bildung und Bereich Kunst) für Eigenleistungen von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen für ihre eigene, fachqualifizierte Arbeit pro Stunde höchstens angesetzt werden, welche Summen (inkl. MwSt in Euro) dürfen von kreativen Dritten, also künstlerisch frei oder abhängig arbeitenden Personen, die nicht identisch sind mit den antragstellenden Personen, jeweils für fachqualifizierte Arbeit pro Stunde höchstens angesetzt werden und welche Summen (inkl. MwSt. in Euro) können ohne Nachweis der fachlichen Qualifizierung maximal pro Stunde für die genannten Bereiche für künstlerische Arbeit (frei/abhängig) angesetzt werden? (bitte tabellarisch nach Förderprogramm, Kulturfonds (beide Bereiche) und den jeweiligen Summen inkl. MwSt auf frei/abhängig, bei Eigenleistung/bei Leistungen Dritter, mit/ohne Nachweis Fachqualifikation aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Bei den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst (kulturelle Förderprogramme und Kulturfonds Bayern, Bereich Kunst) sowie Unterricht und Kultus (Kulturfonds Bayern, Bereich Bildung) wird die Höhe der jeweils von den Maßnahmeträgern (Veranstaltenden) gewährten Vergütungen und Honorare (Summen inkl. MwSt in Euro) für von staatlicher Seite geförderte Kulturveranstaltungen und Bildungsprojekte nicht statistisch erfasst.

Beim Kulturfonds – Bereich Bildung handelt es sich generell nicht um künstlerische Vorhaben, sondern um partizipative Projekte der kulturellen Bildung; für diese Bildungsprojekte werden daher keine Künstlerhonorare, sondern Dozenten honorare zu marktüblichen Preisen angesetzt.

Rechtliche Vorgaben zur Höhe der Vergütung freischaffender Künstlerinnen und Künstler, die durch die Staatsregierung bei der Durchführung von Förderprogrammen umgesetzt oder deren Einhaltung überprüft werden könnte, existieren nicht. Bei der Beurteilung von Förderanträgen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch die jeweiligen Fachstellen/-referate ist jedoch eines der maßgeblichen Kriterien die Höhe und Angemessenheit der Vergütung der künstlerischen Leistung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Von staatlicher Seite werden dabei weder Honorarober- noch -untergrenzen verbindlich vorgeschrieben oder Unterscheidungen vorgenommen zwischen frei und abhängig arbeitenden Personen, die die künstlerische Leistung erbringen.

Eine Begrenzung besteht lediglich für freiwillige/unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern (wobei es sich jedoch nicht um eine Vergütung handelt), die analog bis zur Höhe der zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) berücksichtigt werden können, d.h. mit 12,15 Euro pro Stunde. Für Leistungen, die eine besondere Qualifikation voraussetzen, kann die zuschussfähige Vergütung auf 20,63 Euro pro Stunde erhöht werden.

33. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sieht sie es als notwendig an nach neuen Erkenntnissen zum Ort der Hungerstationen in der Hupfla, in denen während des NS-Regimes abscheuliche Verbrechen begangen wurden, den Abriss bis auf den Mittelrisalit auszusetzen und zu prüfen, ob mehr der verbliebenen historischen Bausubstanz erhalten werden kann ohne die Planungen für Neubauten der Uniklinik zu gefährden, sieht die Staatsregierung es als notwendig an, nach dem Appell des Auschwitz-Komitees in der Bundesrepublik Deutschland e. V. innezuhalten, den Abriss bis auf den Mittelrisaliten auszusetzen und zu prüfen, ob für ein würdiges Gedenken an die Verbrechen des NS-Regimes mehr der verbliebenen historischen Bausubstanz erhalten werden muss und sieht die Staatsregierung die Meinung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bei einem Rundgang auf dem Gelände im Jahr 2018 „Zum Erinnern braucht man die Hupfla nicht“ als widerlegt an?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Zum Umgang mit der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen als Ort grausamer Verbrechen fand in den letzten Jahren bereits eine intensive Auseinandersetzung statt. Der gefundene Kompromiss nimmt moderne Forschungsmöglichkeiten und die Schaffung eines angemessenen Erinnerungsortes gleichermaßen in den Blick. Vorgesehen ist, dass der Mittelrisalit sowie Teile des Ost- und Westflügels in einem Umfang von ca. 2 100 m<sup>2</sup> erhalten bleiben. In diesem Bereich soll ein angemessener Gedenkort entstehen, in dem zum einen die NS-Verbrechen in den Blick genommen werden und zum anderen an die Opfer erinnert wird. Um dies zu ermöglichen, haben das Universitätsklinikum Erlangen bzw. die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg auf den Neubau von Forschungsflächen im Umfang von ca. 2 000 m<sup>2</sup> verzichtet.

Auf dem Gelände des Ostflügels der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt soll das Baufeld für das geplante „Center for Immunotherapy, Biophysics & Digital Medicine“ (CITABLE), ein Forschungsbau gemäß Art. 91b Grundgesetz (GG), entstehen. Die Lage des CITABLE wurde gewählt, weil sie eine direkte bauliche Anbindung über eine Verbindungsbrücke zum Deutschen Zentrum Immuntherapie ermöglicht. Dies ist ein wichtiger Baustein für den angestrebten Erfolg des Forschungsbaus.

Das Projekt kann nur umgesetzt werden, weil es als Forschungsbau nach Art. 91b GG vom Bund zu 50 Prozent mitfinanziert wird. Die Finanzierung des Bundes steht unter der Bedingung, dass eine Fertigstellung des Gebäudes bis 2025 erfolgt. Um diese sehr enge Zeitvorgabe einhalten zu können, ist ein zeitnahe Baubeginn unerlässlich. Eine nochmalige Änderung der gegenwärtigen Planung, die einen über viele Jahre gefundenen Kompromiss darstellt, hätte nachteilige Folgen auf den Zeitplan, die Kosten und insbesondere den Verlust der Bundesmittel zur Folge.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

34. Abgeordneter **Christian Hiernis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der Presseberichterstattung zur Genehmigung einer Fahrrad-Teststrecke im Englischen Garten zur IAA Mobility von 05. bis 10.09.2023 in München frage ich die Staatsregierung, wie der Wortlaut der Genehmigung und der entsprechenden Auflagen lautet, die dem Veranstalter für die Einrichtung der Fahrrad-Teststrecke im Englischen Garten von Seiten der zuständigen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen ausgestellt worden sind, welche weiteren Absprachen es zwischen der Staatsregierung bzw. ihren nachgeordneten Behörden und dem Veranstalter bezüglich der Fahrrad-Teststrecke gibt und wie die Staatsregierung die Teststrecke zusätzlich zum bestehenden Rad- und Fußverkehr ermöglichen will (bitte mit Aufzeichnung/Auflistung der von der Teststrecke belegten Wege, eventuelle Einschränkungen für bestehenden Fuß- und Fahrradverkehr etc., Querungsmöglichkeiten für Zufußgehende bei gesperrten Wegen etc.)?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Der Messe München GmbH als Mitveranstalter der IAA Mobility 2023 wird erlaubt, im Rahmen der IAA Mobility eine Fahrrad-Teststrecke im Englischen Garten München durch eine entsprechende Beschilderung auszuweisen.

Die Fahrrad-Teststrecke verläuft auf vorhandenen Wegen im Südteil des Englischen Garten München. Die Teststrecke ist als Rundkurs gestaltet, der vom Wasserfall des Schwabinger Bachs bis zum Kleinhesseloher See führt. Auf Höhe der Steinernen Bank gibt es die Möglichkeit, den Rundkurs abzukürzen. Zuwege zu diesem Rundkurs führen zum einen vom Hofgarten vorbei am Teehaus zum Wasserfall des Schwabinger Bachs, zum anderen von der Ludwigstraße über die Veterinärstraße in den Englischen Garten München. Sowohl der Rundkurs als auch die Zuwege werden durch Wegweiser gekennzeichnet. Für die Fahrrad-Teststrecke wird es weder zu Einschränkungen noch zu Sperrungen für den bestehenden Fuß- und Fahrradverkehr kommen.

Im Rahmen eines entgeltlichen, zivilrechtlichen Gestattungsvertrags erhält die Messe München GmbH die Erlaubnis, die Wegweiser an vorgegebenen Standorten der Teststrecke nach vorgegebener Form aufzustellen.

Der Gestattungsvertrag enthält über die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Auflagen betreffend die Gestaltung und Anbringung der Wegweiser, die kommerzielle Verwendung von im Rahmen der Nutzung produziertem Bildmaterial, einen Haftungsausschluss für den Freistaat Bayern, die Untersagung von Werbe- und Sponsoringmaßnahmen, die Vermeidung von Gruppenbildung sowie die Vermeidung der Behinderung von Parkbesuchern.

35. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern nach aktuellem Stand die Bescheide für die Grundsteuer abgelehnt bzw. dagegen Einspruch eingelegt haben (bitte auch in Prozent zu allen abgegebenen Grundsteuererklärungen setzen) und wie die Staatsregierung darauf reagiert?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Bei jeder Hauptfeststellung werden vom Finanzamt zwei Bescheide (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert und über den Grundsteuermessbetrag) erstellt.

Gegen diese Bescheide wurden bis zum 10.03.2023 in Bayern insgesamt rund 150 000 Einsprüche eingelegt. Bezogen auf die bislang erlassenen rund 4,1 Mio. Bescheide (Stand 14.03.2023) beträgt die Einspruchsquote rund 3,7 Prozent.

Eingehende Einsprüche zur Grundsteuer werden – wie Einsprüche bei anderen Steuerarten auch – nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben behandelt.

36. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel für den Bauunterhalt von staatlichen Gebäuden wurden im Haushalt 2023 (aufgelistet nach Resorts) angemeldet, wie viele davon wurden tatsächlich in den Haushalt 2023 eingestellt und wie viele der angemeldeten Mittel für den Bauunterhalt wurden abschlägig beschieden?

#### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Aufstellungsverfahren für die jeweiligen Haushaltsentwürfe des Bundes und der Länder gehören zum verfassungsmäßig garantierten Kernbereich des Regierungshandelns. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen werden mit den Ressorts einvernehmlich die Ansätze festgelegt.

Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2023 sind Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gr. 519) in Höhe von 259,2 Mio. Euro vorgesehen (vgl. Haushaltsgesetz-E 2023, Gruppierungsübersicht, Seite 59). Die Haushaltsmittel für den Bauunterhalt (Gr. 519) verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Epl.	Mio. Euro
01	4,5
02	3,1
03	69,8
04	31,2
05	14,9
06	36,2
07	1,7
08	6,3
09	4,0
10	18,4
11	0,5
12	5,8
13	13,7
14	1,0
15	47,8
16	0,3

Die Mittel für den Bauunterhalt können bei Bedarf im Haushaltsvollzug verstärkt werden; z. B. im Rahmen der dezentralen Budgetverwaltung einseitig zugunsten des Bauunterhalts oder im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit kleinen Baumaßnahmen (Gr. 701; bzw. auch mit Kanal- und Abwassersanierungen Gr. 702). Zudem stehen zumeist Ausgabereste zur Verfügung. Die tatsächlichen Ausgaben (IST) für den Bauunterhalt an staatlichen Gebäuden liegen daher in den Jahren 2021 (312,6 Mio. Euro) und 2022 (345,4 Mio. Euro) auch deutlich über den Haushaltsansätzen (SOLL; 2021: 255,2 Mio. Euro; 2022: 260,5 Mio. Euro).

37. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund des seit 01.07.2022 laufenden Pilotprojekts „ELSTER Vor-Ort-Registrierung“ in sechs bayerischen Finanzämtern frage ich die Staatsregierung, wie häufig „Vor-Ort-Registrierungen“ seit Beginn des Projekts jeweils pro Standort in Anspruch genommen wurden, wie viel Personal hierfür jeweils im Einsatz ist und wie das Pilotprojekt weitergeführt wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die ELSTER Vor-Ort-Registrierung (EVOR) ermöglicht als neue Serviceleistung die sofortige Registrierung bei ELSTER am jeweiligen Finanzamt und stellt eine gute Einstiegshilfe in ELSTER dar. Die erste Phase der EVORs-Pilotierung erfolgte in acht Finanzämtern bis zum 31.12.2022. Um ein ganzes Steuerjahr zu erfassen, läuft eine erweiterte Pilotierung bis zum 31.12.2023.

Anzahl der durchgeführten ELSTER Vor-Ort-Registrierungen bis 31.12.2022:

<b>Finanzamt</b>	<b>Anzahl</b>
Ansbach	20
Augsburg-Land	42
Bayreuth	65
Ingolstadt	7
München Abt. II	172
Würzburg	24
Rosenheim	36
Passau	56

Wie viel Personal im Einzelfall für die EVOR notwendig ist, wurde nicht erhoben, da die Umsetzung im Rahmen des Regelbetriebs der Servicezentren erfolgte.

38. Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kommunen bzw. Landkreisen in Oberbayern gibt es nach ihrer Kenntnis Orts- oder Kreisheimatpfleger, wie viele davon sind ehrenamtlich tätig und über welche finanzielle Ausstattung (personelle und Büroausstattung, eigene Veranstaltungen und ähnliches) und Fördermittel können die Kreisheimatpfleger verfügen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Heimatpflege ist eine bedeutende staatliche und kommunale Aufgabe. Unter Bezugnahme auf die „Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten (Heimatpflegerichtlinie – HeiPflR)“ (BayMBl. 2020 Nr. 756) wird darauf hingewiesen, dass für die Bestellung der Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft zuständig ist: Die Kommunalgesetze sehen vor, dass die Gemeinden, Landkreise und Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen sollen, die für das kulturelle Wohl der Einwohner nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO, Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung – LKrO, Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 der Bezirksordnung – BezO).

Entsprechend der beim Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V. geführten Datenbank <sup>11</sup> sind im Bezirk Oberbayern rund 60 Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger bzw. Stadtheimatpflegerinnen und Stadtheimatpfleger, überwiegend ehrenamtlich, tätig. Weitere Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor.

---

<sup>11</sup> <https://www.heimat-bayern.de/fachbereiche/heimatpflege-und-heimatforschung/heimatpfleger.html>

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

39. Abgeordneter  
**Franz Bergmüller**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie definiert sie den Tatbestand der gastronomischen Veranstaltungen, ohne dass die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Gestattung oder Vollerlaubnis vorhanden sind, betrifft und landläufig als „Schwarzgastronomie“ bezeichnet wird, wie viele derartige Verdachtsfälle sind der Staatsregierung in dieser Legislatur pro Jahr bekannt geworden und in welchem Umfang wurden bei derartigen Fällen in dieser Legislatur Verfahren eingeleitet und/oder abgeschlossen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung macht sich keine der landläufigen Definitionen der „Schwarzgastronomie“ zu eigen.

Grundsätzlich ist für gastronomische Veranstaltungen eine Erlaubnis oder Gestattung nach Gaststättengesetz erforderlich.

Für das Abhalten gastronomischer Veranstaltungen nach § 12 Gaststättengesetz, wie Vereinsfeiern, Schützenfeste, Schulbasare und Veranstaltungen von Pfarrgemeinden ist eine gaststättenrechtliche Gestattung dann erforderlich, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen. Wenn eine gastronomische Veranstaltung nach dem Gaststättengesetz erlaubnis- oder gestattungspflichtig ist und trotz fehlender Erlaubnis/Gestattung durchgeführt wird bzw. werden soll, erfolgt durch die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung.

Daher sind dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Verdachtsfälle bekannt. Für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden oder die Gemeinden zuständig, § 1 Abs. 1, 2 BayGastV.

40. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie wird sich nach ihrer Einschätzung die Stromversorgungssituation in Bayern nach der für den 15.04.2023 erwarteten Abschaltung der letzten drei in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke entwickeln (bitte mit folgenden Indikatoren beantworten: erwartete Leistung in GW (jeweils mit und ohne Photovoltaik und Windkraft) in Bayern jeweils im Juli und Dezember 2023 sowie die erwartete monatliche Höchstlast/Strombedarf im Vergleich zu Juli und Dezember 2022, Juli und Dezember 2021, Juli und Dezember 2020), welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen bzw. wird die Staatsregierung unternehmen, um die für den 15.04.2023 geplante Abschaltung der Kernkraftwerkes Isar II zu verhindern und wie hoch ist das gesamte technische Potenzial von Pumpspeicher-Kraftwerken in Bayern in GW?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Stromerzeugungsleistung in Bayern ohne Netziportkapazitäten beträgt nach geplanter Abschaltung des Kernkraftwerkes Isar II im Juli 2023 schätzungsweise 35 GW mit Photovoltaik (PV) und Windkraft und 12 GW ohne PV und Windkraft. Die folgende Tabelle zeigt die zeitliche Entwicklung jeweils zum Jahresende, unterjährige Datenstände liegen nicht vor.

Installierte Erzeugungsleistung ohne Netziportkapazitäten	2020	2021	2022*	Juli 2023**
mit PV und Windkraft (in GW)	32	34	35	35
ohne PV und Windkraft (in GW)	15	15	14	12

\* vorläufige Werte

\*\* geschätzte Werte auf Basis von Annahmen und Fortschreibungen

Datenquellen: BNetzA, AEE, LfU, LfStat, eigene Erhebungen)

Daten zur monatlichen Höchstlast liegen für Bayern nicht vor, insbesondere stellt Bayern weder ein abgeschlossenes Netzgebiet noch eine eigene Stromgebotszone (Markt) dar. Darüber hinaus ist die tatsächliche Leistungsbereitstellung aus regelbaren Kraftwerken das Ergebnis marktlicher Prozesse unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachfrage sowie Einspeisung aus vorrangig einspeisenden Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und kann insofern für zukünftige Zeitpunkte nicht im Vorfeld quantifiziert werden. Neben den Erzeugungskapazitäten innerhalb Bayerns gewährleistet die Einbindung in das europäische Verbundnetz den Zugang zu Kraftwerkskapazitäten auch außerhalb Bayerns. Eine Studie im Auftrag des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie<sup>12</sup> hat die Indikatoren zur Bewertung der Versorgungssicherheit überprüft und sieht Bedarf für die Verlängerung des Streckbetriebs der Kernkraftwerke mindestens bis Ende März 2024 sowie für einen weiteren Stresstest (Betrachtungszeitraum Winter 2023/24) durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

<sup>12</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/energie/versorgungssicherheit/stromversorgung/>

Der Freistaat Bayern hat schon frühzeitig die Notwendigkeit von Pumpspeichern zum Gelingen der Energiewende erkannt und im September 2014 eine Potentialbeurteilung für mögliche Pumpspeicherstandorte in Bayern vorgelegt und veröffentlicht.<sup>13</sup>

Das Gesamtpotenzial der 16 besonders geeigneten Standorte beläuft sich auf rund 11 GW.

---

<sup>13</sup> [https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/publikationen/pdf/2014-Pumpspeicher-Potenzialanalyse.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/2014-Pumpspeicher-Potenzialanalyse.pdf)

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

41. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich des Artikels „Überraschung nach Wasseruhr-Skandal: Landratsamt Würzburg will in der Bergtheimer Mulde stärker kontrollieren“ in der MainPost vom 15.03.2023, frage ich die Staatsregierung, ob die digitalen Messgeräte so verplombt werden, dass eine Manipulation ausgeschlossen ist, ob eine Manipulation der verplombten Grundwasserentnahmemessungen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit gewertet werden würde und welche Maximalstrafen bei Überschreitung der Entnahmemengen drohen (bitte ggf. dementsprechende, bereits erfolgte Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft bzw. Hinweise beim Landratsamt angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In der Bergtheimer Mulde verfolgen die Landwirte – hier der Bewässerungsverein – in Zusammenarbeit mit dem Erzeugerring den Ansatz der freiwilligen Selbstverpflichtung zum weiteren Manipulationsschutz der Bewässerungseinrichtungen (z. B. durch Verplombung). Damit wollen sie sich ihrer Verantwortung zur Einhaltung der gesetzten Rahmenbedingungen bei Wasserentnahmen stellen.

Verplombungen sind dabei nur eine Lösungsmöglichkeit, deren lückenlose Überwachungsfunktion derzeit nicht bestätigt werden kann.

Liegt ein Tatbestand der illegalen Wasserentnahme vor, liegt jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro (fünfzigtausend Euro) belangt werden kann (vgl. § 103 Abs. 2 WHG). Sollte aber darüber hinaus auch ein Straftatbestand verwirklicht sein (bspw. Betrug gemäß § 263 Strafgesetzbuch – StGB bzw. Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB) würde dieser vorrangig durch die Strafvollzugsbehörden verfolgt.

42. Abgeordneter **Uli Henkel** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, von wie vielen Klage- und Abmahnverfahren der Deutschen Umwelthilfe in Bayern hat die Staatsregierung in den letzten fünf Jahren Kenntnis erlangt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Sachgrund), welche Informationen liegen der Staatsregierung über den Ausgang dieser Klage- und Abmahnverfahren vor und wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Klage- und Abmahnpraxis der Deutschen Umwelthilfe in Bayern?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. ist ein nach Art. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG anerkannter Umweltverband und beruft sich auf die in Rechtsnormen niedergelegten Klagerechte.

Bezüglich der, der Staatsregierung bekannten Klage- und Abmahnverfahren der Deutschen Umwelthilfe e. V. in den vergangenen fünf Jahren in Bayern nebst Verfahrensausgang, wurden die Ressorts in der Kürze der Zeit abgefragt. Insofern wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen. Abgestellt wurde auf den Zeitpunkt der Klageerhebung.

Jahreszahl	Klage	Abmahnverfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensstand
2022	x		Aufstellung eines wirksamen Nationalen Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Rhein zur Reduzierung der Quecksilberbelastung der Gewässer dieser Flussgebietseinheit	laufend
2021	x		Aufstellung eines Klimaschutzprogramms für den Freistaat Bayern	erledigt
2021	x		Verfassungsbeschwerde gegen Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 7 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 598, 656, Bayerische Rechtssammlung 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 598) geändert worden ist	erledigt
2021	x		Popularklage - Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 7 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9 a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist	erledigt
2021	x		Antrag auf Akteneinsicht nach dem BayUIG; Luftreinhalteplan München	laufend
2019	x		Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV in Fürth	erledigt
2019	x		Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV in Nürnberg	erledigt
2019	x		Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV in Passau	erledigt
2019	x		Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV in Regensburg	erledigt
2019	x		Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV in Würzburg	erledigt

43. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anlässlich des Artikels „Überraschung nach Wasseruhr-Skandal: Landratsamt Würzburg will in der Bergtheimer Mulde stärker kontrollieren“ frage ich die Staatsregierung, ob sie plant, in ganz Bayern verplombte, digitale Wasseruhren einzuführen, wie sichergestellt wird, dass es keine illegalen Brunnen gibt, aus denen zusätzlich Wasser entnommen wird, und welche Maximalstrafen bei der Entnahme von Grundwasser aus illegalen Brunnen drohen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Grund- und Trinkwasserschutz hat im Freistaat Bayern eine zentrale Bedeutung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verfolgt das Ziel der Wassersicherheit in allen Landesteilen mit der integralen Strategie „Wasserkunft Bayern 2050“. Die Situation des Grundwassers in der Bergtheimer Mulde steht im Fokus der Wasserwirtschaftsverwaltung. Dreh- und Angelpunkt zur Verbesserung der Grund- und Trinkwassersituation ist ein nachhaltiger Umgang mit den Wasserressourcen.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung überwacht im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht die Gewässer (einschl. Grundwasser) und die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 58 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG). D. h. eine lückenlose Überwachung durch die staatlichen Behörden ist – wie auch in anderen Lebensbereichen – nicht leistbar. Vor diesem Hintergrund ist kein bayernweiter verpflichtender Einsatz von Verplombungen und digitalen Wasseruhren geplant.

Liegt ein Tatbestand der illegalen Wasserentnahme vor, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG vor, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro (fünfzigtausend Euro) belangt werden kann (vgl. § 103 Abs. 2 WHG).

44. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Ländern liegen die Ausgleichsprojekte für die Treibhausgas-Emissionen der bayerischen Staatsministerien, die bei der vollzogenen Ausschreibung der Staatsregierung den Zuschlag erhielten, wie hoch sind jeweils die durchschnittlichen Kosten pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent bei den bezuschlagten Ausgleichsprojekten und welche Mengen an Treibhausgasen werden jeweils ausgeglichen (diese bitte jeweils nach Ländern, Projekten und CO<sub>2</sub>-Äquivalent aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Nach Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) sollen die Staatskanzlei und die Staatsministerien bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein. Die Staatskanzlei ist bereits seit dem Jahr 2020 klimaneutral. Gemäß Art. 4 Abs. 2 BayKlimaG kann das Landesamt für Umwelt die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen prüfen, bewerten und bestätigen und geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermitteln. Aktuell werden die THG-Daten der Staatsministerien für das Jahr 2022 durch die Ressorts erhoben und durch die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) aggregiert. Danach werden Projekte mit der Bedingung zur Einhaltung hochwertiger Qualitätsstandards ausgeschrieben und so die Gesamtemissionen der Staatsregierung ausgeglichen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Blick auf die von der Bayerischen Verwaltung für ländliche Entwicklung ausgehenden boden:ständig-Projekte, die sich angesichts der zunehmenden Extremwetterlagen immer öfter auch mit Starkregen und Sturzfluten befassen (müssen), frage ich Staatsregierung, wie viele dieser boden:ständig-Projekte sich mittlerweile vordringlich oder ganz überwiegend mit dem Schutz von Gemeinden vor den Auswirkungen von Starkregeneignissen und Sturzfluten befassen, wie verteilen sich diese auf die Regierungsbezirke und die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte (bitte unter Angabe der Regierungsbezirke und Landkreise) und welche Flächen umfassen diese Projekte in den einzelnen Regierungsbezirken (bitte unter Angabe der jeweiligen Flächengrößen und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nachstehend wird eine Übersicht zur Zahl und Fläche von boden:ständig-Projekten mit der vorwiegenden Themenstellung Starkregen und Sturzflutvorsorge gegliedert nach Regierungsbezirken übermittelt. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen war in der Kürze der Zeit nicht darstellbar, da einige Projekte sich über mehrere Landkreise erstrecken und der Flächenanteil je Landkreis nicht gesondert vorliegt.

Die Motivation der Beteiligten in einem boden:ständig-Projekt beruht in der Regel auf unterschiedlichen Zielvorstellungen: Neben der Vorsorge gegen Sturzfluten spielen zunehmend auch die Vorsorge für Trockenperioden sowie der Erosionsschutz bzw. der Rückhalt von Sedimenten eine Rolle. Alle genannten Zielvorstellungen führen bei der Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen zu einer wasserrückhaltenden und abflussbremsenden Flurgestaltung.

Regierungsbezirk	Anzahl	Fläche [ha]
Oberbayern	6	5602
Niederbayern	20	21342
Oberpfalz	10	2723
Oberfranken	19	18048
Mittelfranken	9	16522
Unterfranken	8	11283
Schwaben	5	1997
<b>Bayern</b>	<b>77</b>	<b>77517</b>

46. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderanträge wurden im Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital im Maßnahmenteil C Digitale Hack und Pflanzenschutztechnik gestellt, welche Fördersumme wurde ausbezahlt, und ist nach Einschätzung der Staatsregierung das im April 2018 angekündigte 1 000 Feldroboterprogramm derzeit schon erfolgreich umgesetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Maßnahmenteil C des Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) wurden seit dem Programmstart am 21.02.2019 bis zum 31.12.2022 insgesamt 386 Förderanträge mit einem Zuwendungsbetrag von rd. 5,15 Mio. Euro bewilligt. Die bis zum 31.12.2022 ausbezahlten Zuschüsse belaufen sich auf 3,32 Mio. Euro.

In 86 der 386 Förderfälle wurden Zuwendungen für die Anschaffung von Feldrobotern beantragt, teilweise auch in Kooperation mit anderen Landwirten. Neben Feldrobotern werden mit dem Programmteil C auch Förderungen für vollautomatische Hackgeräte, für elektronische Reihenführungen sowie für Geräte zur zielpflanzen- bzw. -flächenspezifischen Pflanzenschutzanwendung („spot-spraying“) angeboten.

Das Förderprogramm BaySL Digital wurde erfolgreich etabliert. Es hat sich bewährt. Derzeit wird an der Fortführung des Programms gearbeitet. Die Wiederaufnahme der Antragstellung soll noch im Frühjahr 2023 erfolgen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

47. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD) Auf Drs. 18/27049 hat die Staatsregierung meiner Ansicht nach nicht umfangreich Auskunft gegeben, weswegen ich sie frage, bei wie vielen Kindern in Bayern wurde in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 ein besonderer Unterstützungsbedarf im Deutschen als Erst- oder Zweitsprache festgestellt, wie viele von diesen haben jeweils an einem „Vorkurs Deutsch 240“ teilgenommen und wie viel Prozent eines Jahrgangs waren dies jeweils insgesamt?

### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Frage, bei wie vielen Kindern in Bayern ein besonderer Unterstützungsbedarf im Deutschen als Erst- oder Zweitsprache festgestellt wurde, kann nicht beantwortet werden, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden.

Die Vorkurse beginnen im vorletzten Kindergartenjahr und betragen insgesamt 240 Stunden. Die „Vorkurse Deutsch 240“ werden zu gleichen Teilen von Fachkräften in Kitas (Kindergartenanteil) und von Lehrkräften bzw. das im Vorkurs eingesetzte weitere schulische Personal (schulischer Anteil) durchgeführt, wobei die Grundschule erst im letzten Kindergartenjahr als Tandempartner hinzutritt. Der Vorkursanteil der Kindertageseinrichtung kann im vorgegebenen Zeitumfang auch ohne den schulischen Anteil stattfinden - selbst wenn es in der Kindertageseinrichtung nur ein einziges Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf im Deutschen als Erst- oder Zweitsprache gibt. Der Kindergartenanteil des Vorkurses ist in die tägliche Bildungsarbeit integriert. Hierzu liegen der Staatsregierung keine statistisch erfassten Daten vor.

Ob der Vorkursanteil der Grundschule (d.h. der schulische Anteil des "Vorkurses Deutsch 240") im vorgegebenen Zeitumfang eingerichtet wird, entscheidet das Schulamt auf der Basis der Anzahl der von den Kindertageseinrichtungen gemeldeten Vorkurskinder und dem zur Verfügung stehenden Stundenkontingent.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat folgende Daten erfasst:

Die Zahl der Kinder, die einen „Vorkurs Deutsch 240“ (schulischen Anteil des „Vorkurses Deutsch 240“) besuchen, lag

- im Kita-Jahr 2019/2020 bei 32 125 Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in 3 874 Vorkursen,
- im Kita-Jahr 2020/2021 bei 33 277 Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in 3 708 Vorkursen und
- im Kita-Jahr 2021/2022 bei 33 682 Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in 3 630 Vorkursen.

Lt. Landesamt für Statistik (LfStat) gab es zum

- 01.03.2020: 115 761 Nichtschulkinder im Alter von 5 bis unter 6 Jahren
- 01.03.2021: 119 125 Nichtschulkinder im Alter von 5 bis unter 6 Jahren
- 01.03.2022: 122 209 Nichtschulkinder im Alter von 5 bis unter 6 Jahren in bayerischen Kindertageseinrichtungen.

Ausgehend von den übermittelten Zahlen des StMUK zu dem schulischen Anteil des „Vorkurses Deutsch 240“ ergeben sich folgende Prozentanteile, wenn man davon ausgeht, dass alle o. g. Vorkurskinder 5-jährig waren:

- 2019/2020: 27,8 Prozent
- 2020/2021: 27,9 Prozent
- 2021/2022: 27,6 Prozent.

48. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass bei der Inobhutnahme von einem gefährdeten Kind oder Jugendlichen der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen stets an oberster Stelle stehen muss, jedoch die Unterbringungs- und Versorgungslage in Bayern äußerst schwierig ist und die Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen zuletzt gestiegen ist bei gleichzeitigem Sinken der Bewerbungen von Pflegeeltern um Pflegekinder, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um mehr Pflegeeltern zu gewinnen, ob es ein zentrales Register gibt, in dem Institutionen und Pflegeeltern sowie Informationen zu freien Kapazitäten hinterlegt sind, sodass eine gezielte Zuweisung der betroffenen Kinder erfolgen kann und ob es Bestrebungen gibt, die Sozialen Wohlfahrtsverbände und Träger in Bayern in diese Rolle stärker einzubinden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den Kommunen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Dies gilt auch für die Gewinnung von Pflegeeltern für Vollzeit- oder Bereitschaftspflegestellen sowie die qualifizierte Begleitung und Betreuung der Pflegeverhältnisse gem. § 37a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Staatsregierung ist nicht daran beteiligt. Insoweit wird auch kein zentrales Register geführt, in dem Pflegeeltern aufgeführt wären.

Auf Landesebene unterstützt das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) im Auftrag des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die Praxis mit Arbeitshilfen, Durchführung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen und steht bei schwierigen Fragen oder komplexen Einzelfällen beratend und unterstützend zur Seite. Ferner wird die Praxis auf Landesebene vom PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V. unterstützt, der vom StMAS gefördert wird.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) sind außerdem die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Pflegekinderwesens weiter verbessert worden. Das ZBFS-BLJA erarbeitet derzeit insbesondere unter Beteiligung des PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V. fachliche Empfehlungen zur Unterstützung der Jugendämter bei der Umsetzung des § 37b SGB VIII. Schwerpunktthemen sind diesbezüglich vor allem die Anwendung/Umsetzung von Schutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind in persönlichen Angelegenheiten.

49. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch nach ihrer Kenntnis die durchschnittlichen Kosten für den Träger pro Kitaplatz in Bayern sind, wie hoch sind nach ihrer Kenntnis die durchschnittlichen Kosten für den Träger pro Kitaplatz nach Regierungsbezirk und wie hoch sind nach ihrer Kenntnis die durchschnittlichen Kosten für den Träger pro Kitaplatz in den drei bayerischen Großstädten (Augsburg, Nürnberg, München)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Kindertagesbetreuung ist eine Aufgabe der Kommunen in deren eigenen Wirkungskreis. Ihnen obliegt es somit in eigener Zuständigkeit, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen und vorzuhalten.

Die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten für den Ausbau und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind nicht zuletzt aufgrund der heterogenen Trägerstruktur für die Staatsregierung nicht zu beziffern.

Für den Ausbau der Plätze sind zuvorderst die Kommunen verantwortlich. Der Freistaat unterstützt die Städte und Gemeinden hierbei in erheblichem Umfang durch finanzielle Zuschüsse – aktuell ist eine Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) möglich und soweit neue Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter geschaffen werden zusätzlich eine Sonderförderung nach dem Bayerischen Hortprogramm bzw. nach dem künftigen Landesförderprogramm Ganztagsausbau.

Die tatsächlichen durchschnittlichen Baukosten liegen der Staatsregierung nicht vor. Die staatliche Unterstützung bemisst sich nach den zuwendungsfähigen Kosten. Die Baukosten dürften sich regional stark unterscheiden, insbesondere aufgrund der stark divergierenden Grundstückspreise in Ballungsräumen im Vergleich zu ländlichen Gebieten.

Die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten pro Platz für den Betrieb der Einrichtungen sind der Staatsregierung ebenfalls nicht bekannt. Die staatliche Förderung für die Betriebskosten erfolgt kindbezogen. Der staatliche Förderbetrag pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.

50. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird die erhöhte Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen über den 31.07.2023 hinaus fortgesetzt, falls nein, wer trägt die Kosten der wegfallenden Förderung und wie soll ein Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen erreicht werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Erhöhung der Förderpauschale für alle neu geschaffenen Stellen in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 wurde aus Mitteln des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ finanziert. Die Laufzeit zur Verwendung dieser Mittel ist in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt und kann nicht verlängert werden, weshalb auch eine Verlängerung der Dreifachförderung nicht möglich ist.

Die Förderpauschale richtet sich daher ab 01.08.2023 für alle Stellen nach den geltenden Fördersätzen der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25. März 2021 (BayMBI. Nr. 265) und entspricht damit dann auch für die neu geschaffenen Stellen der Höhe, wie sie vor der zeitlich befristeten Erhöhung gegolten hat.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Form der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), für die die alleinige Zuständigkeit einschließlich der Entscheidung, wie ein festgestellter Jugendhilfebedarf vor Ort gedeckt werden soll, ausschließlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt unabhängig von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung. Dementsprechend sind die Kosten für die JaS von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen.

Auch der bisherige Ausbau der JaS wurde im Wesentlichen mit den Fördersätzen der o. g. Förderrichtlinie durchgeführt.

51. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte, Angebote und adressierten Zielgruppen der von Staatsministerin Ulrike Scharf in der Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks vom 14.03.2023 benannten 35 Anlaufstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt, die von Seiten der Staatsregierung gefördert werden (bitte tabellarisch nach Trägerschaft, Zielgruppen, Schwerpunkten und Angeboten aufschlüsseln), welche Kommunen und Landkreise werden durch die jeweiligen Stelle abgedeckt und welche dieser Beratungsstellen verfügen über spezifische Kompetenzen zur psychosozialen und juristischen Beratung von bereits erwachsenen Betroffenen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext und deren Angehörige?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die 35 Fachberatungsstellen, die nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24.02.2022 aktuell eine staatliche Förderung erhalten, leisten psychosoziale Beratung und Begleitung für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Sie stehen grundsätzlich allen betroffenen Frauen zur Verfügung, richten sich jedoch nicht explizit an erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext und auch nicht an deren Angehörige. Juristische Beratung wird in der Regel nicht angeboten. Sie sind damit eine wichtige Ergänzung bestehender Regelstrukturen.

Die einzelnen Träger der Fachberatungsstellen samt mitfinanzierende Landkreise und Städte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Träger der Fachberatungsstelle	mitfinanzierender Landkreis bzw. mitfinanzierende Stadt
SkF Amberg e. V.	Stadt Amberg, Landkreis Amberg-Weizsach
Rauhreif e. V. Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach
Selbsthilfe & Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg e. V.	Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg
AWO-Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Augsburg	Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg, Landkreis Landsberg am Lech
Wildwasser Augsburg e. V.	Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg, Stadt Königsbrunn
SkF Bamberg e. V.	Stadt Bamberg, Landkreis Bamberg, Landkreis Forchheim
AVALON e. V. Bayreuth	Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth, Landkreis Kulmbach
Frauen helfen Frauen Burghausen e. V.	Stadt Burghausen, Landkreis Altötting
Caritasverband für den Landkreis Cham e. V.	keine
Diakonisches Werk Cham-Regen e. V.	Landkreis Cham
Keine Gewalt gegen Frauen e. V. Coburg	Stadt Coburg, Landkreis Coburg, Landkreis Lichtenfels, Landkreis Kronach
Frauennotruf Deggendorf e. V.	Landkreis Deggendorf
Frauen helfen Frauen im Landkreis Ebersberg e. V.	Landkreis Ebersberg
BRK Kreisverband Erding	Landkreis Erding

Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V. Erlangen	Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
Diakonisches Werk Freising e. V.	Landkreis Freising
Frauennotruf und -beratung Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.	Landkreis Fürstenfeldbruck
Diakonie Hochfranken ErwachsenenhilfegGmbH	Stadt Hof, Landkreis Hof, Landkreis Wunsiedel
Wirbelwind Ingolstadt e. V. Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt	Stadt Ingolstadt, Landkreis Pfaffenhofen, Landkreis Eichstätt
SkF e. V. Augsburg	Stadt Kaufbeuren, Landkreis Ostallgäu
AWO Kreisverband Kempten-Oberallgäu e. V.	Landkreis Kempten, Landkreis Oberallgäu, Landkreis Lindau
LIS – Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	Stadt Landshut, Landkreis Landshut, Landkreis Dingolfing-Landau
Initiative zur Förderung der Beratungsstelle Frauennotruf München e. V.	Stadt München, Landkreis München
Die Neu-Ulmer Arbeiterwohlfahrt Ortsverein e. V.	Stadt Neu-Ulm, Landkreis Neu-Ulm, Landkreis Günzburg
Frauennotruf Nürnberg e. V.	Stadt Nürnberg
Wildwasser Nürnberg e. V.	Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land, Stadt Schwabach, Landkreis Roth, Stadt Fürth
Hilfe für Frauen und Kinder in Not Nürnberger Land e. V.	Landkreis Nürnberger Land
Frauennotruf Regensburg e. V.	Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e. V.	Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim, Landkreis Miesbach
Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt, Landkreis Bad Kissingen, Landkreis Hassberge, Landkreis Rhön-Grabfeld
Frauen helfen Frauen Starnberg e. V.	Landkreis Starnberg
Frauen helfen Frauen e. V. im Landkreis Mühldorf	Landkreis Mühldorf
Dornrose e. V. Beratungs- und Fachstelle gegen sexuelle Gewalt Weiden	Stadt Weiden, Landkreis Neustadt, Landkreis Tirschenreuth
Frauen helfen Frauen e. V. Wolfratshausen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Wildwasser Würzburg e. V.	Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg, Landkreis Kitzingen, Landkreis Main-Spessart, Landkreis Main-Tauber-Kreis

Zusätzlich findet eine Unterstützung im Rahmen des Konzepts „Bayern gegen Gewalt“ für betroffene Jungen und junge Männer statt:

- Beratung für Männer, die in Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren: Wichtige Anlaufstellen für diesen Bereich sind die Träger Schutzhöhle in Hof mit der Männerberatung in Oberfranken und das Netz e. V. Weilheim für Südbayern.
- Beratung für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren: Um frühzeitig sexualisierter Gewalt entgegenzutreten gibt es das Jungenbüro in Nürnberg und die Beratungsstelle KIBS in München.

Darüber hinaus gibt es in Bayern in den Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe weitere umfassende Beratungs- und Hilfsangebote sowie Anlaufstellen für Betroffene:

- Erste Ansprechpartner bei jeglicher Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind die 96 Jugendämter. Das StMAS unterstützt die Kommunen im Rahmen freiwilliger Leistungen, insbesondere im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz (z. B. Bayerische Kinderschutzambulanz als

landesweites Kompetenzzentrum bei Anhaltspunkten für Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bzw. Vernachlässigung). Darüber hinaus stehen flächendeckend rd. 180 Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung.

- Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts sind für alle von Gewalt betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfahrene Sonderbetreuerinnen und -betreuer in allen Regionalstellen des ZBFS vorhanden, die Betroffene (im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), ab 01.01.2024 des SGB XIV) beraten und unterstützen.
- Daneben bestehen für alle Betroffenen Traumaambulanzen in allen Regierungsbezirken für eine schnelle, niedrigschwellige psychotherapeutische Unterstützung (im Rahmen des OEG/SGB XIV).
- Speziell zur Aufarbeitung der Schicksale und koordinierenden Unterstützung von Missbrauchsopfern wurde insbesondere die beim ZBFS installierte landesweite zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für alle Menschen, die in Heimen der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und psychiatrischen Einrichtungen missbraucht wurden (inkl. der sog. Verschickungskinder), eingerichtet. Diese Anlaufstelle hat eine Koordinations- und Lotsenfunktion in die bestehenden Hilfesysteme und berät telefonisch, persönlich (auch aufsuchend). Sie war und ist Ansprechpartner für Opfer, die in ihrer Kindheit Gewalt in Einrichtungen (sowohl aus kirchlichen Bereich als auch sonstigem Bereich), erfahren haben. Aufgaben, insbesondere:
  - Koordinations- und Lotsenfunktion in bestehende Hilfesysteme
  - psychosoziale Beratung (kostenfrei und ggf. auch anonym),
  - Unterstützung bei der Aktensuche (sog. Biografiearbeit),
  - Begleitung bei Kontakt zu Einrichtungen, Unterstützung bei Anträgen etc.).

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

52. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, werden bei der Rückforderung von zu Unrecht verhängten Corona-Bußgeldern auch die im Bußgeldbescheid vormals beim Bürger liquidierten Gebühren und Auslagen rückerstattet?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Den Betroffenen werden – soweit eine Rückerstattung im Einzelfall in Betracht kommt (siehe zu den Voraussetzungen die Pressemitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 09.03.2023 <sup>14</sup>, abrufbar unter) – die Geldbuße sowie die mit dem Bußgeldbescheid nach § 107 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Ziffer 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) entstandenen Gebühren und Auslagen zurückgezahlt.

---

<sup>14</sup> <https://www.stmgp.bayern.de/presse/urteilsbegruendung-des-bundesverwaltungsgerichts-zu-vorlaeufigen-ausgangsbeschraenkungen/>

53. Abgeordneter  
**Florian  
Brunn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche Kliniken in Bayern hat der Freistaat seit 01.01.2019 die Betriebsdefizite übernommen (bitte mit Angabe von Name, Ort und Träger der jeweiligen Klinik), in welcher Höhe wurden in den jeweiligen Fällen die Betriebsdefizite übernommen und wie hat sich die Krankenhausfinanzierung des Freistaates von 01.01.2019 bis heute entwickelt (bitte unter Angabe der Höhe und der einzelnen Aufwendungen für die unterschiedlichen Verwendungszwecke)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

In Deutschland und in Bayern gibt es kein staatliches Krankenhauswesen, sondern ein trägerplurales System aus einander ergänzenden öffentlichen (in der Regel kommunalen), freigemeinnützigen (z. B. kirchlichen) und privaten Krankenhäusern. Die Krankenhäuser werden vom jeweiligen Krankenhausträger eigenverantwortlich betrieben, der damit Gewinne erwirtschaftet oder erforderlichenfalls Defizite der Krankenhäuser ausgleicht. Eine Veranlassung zur Beteiligung am Defizitausgleich für Krankenhäuser im Allgemeinen gibt es für den Freistaat nicht. Der Bund muss dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen für eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung stimmen. Der richtige Ansprechpartner zur Reduzierung der aktuellen Betriebskostendefizite der Krankenhäuser ist der Bund und nicht der Freistaat.

Nach der bayerischen Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) können jedoch Landkreise und kreisfreie Städte 85 Prozent der Summe zurückerhalten, mit der sie das Defizit kleinerer Geburtshilfestationen (zwischen 300 und 800 Geburten) im ländlichen Raum ausgleichen. Die maximale Fördersumme pro Krankenhaus liegt bei 1 Mio. Euro. Förderungsempfänger sind nicht die Krankenhäuser, sondern die Kommunen.

Die Staatsregierung hat aufgrund der Säule 2 – Defizitausgleich für Krankenhäuser – gem. der GebHilfR bayernweit im Jahr 2019 einen Betrag von 15.587.437,03 Euro, im Jahr 2020 einen Betrag von 21.542.568,86 Euro, im Jahr 2021 einen Betrag von 23.618.488,51 Euro und im Jahr 2022 einen Betrag von 23.476.795,86 Euro gewährt. Eine Auflistung einzelner Summen ist nicht möglich. Hierbei handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da die Förderbeträge Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzelner Krankenhäuser zulassen würden. Eine zusätzliche Hilfe für Krankenhäuser im Freistaat Bayern in Höhe von rund 100 Mio. Euro erfolgt aus dem Bayerischen Härtefallfond. Damit sollen Krankenhäuser, mit Ausnahme der Universitätsklinika, für welche ein eigener Förderansatz mit spezifischen Regelungen gilt, im Hinblick auf weitere ungedeckte Sachkostensteigerungen im Jahr 2023 unterstützt werden.

Über den Haushaltsansatz für die Krankenhausinvestitionsförderung in Bayern wird jedes Jahr im Rahmen des Spitzengesprächs zum Kommunalen Finanzausgleich mit den Kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen hergestellt. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden im Jahr 2018 um 140 Mio. Euro auf rd. 643,43 Mio. Euro (+ 28 Prozent) angehoben. Sie werden seitdem auf diesem hohen Niveau fortgeführt. Davon werden rd. 383,43 Mio. Euro für die Einzelförderung von Investitionen nach Art. 11 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) sowie 260 Mio. Euro für die pauschale Förderung kleinerer Investitionen nach Art. 12 BayKrG und für pauschale Ausgleichszahlungen bei der Schließung oder Umstellung von Kranken-

häusern nach Art. 17 BayKrG zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und werden nach Bedarf auch für die Förderung, insbesondere von Nutzungsentgelten nach Art. 13 BayKrG, von Lasten aus Investitionsdarlehen nach Art. 15 BayKrG und zum Ausgleich für Eigenkapital bei Ausscheiden eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan nach Art. 16 BayKrG eingesetzt. Die Haushaltsmittel werden je zur Hälfte vom Freistaat Bayern und von den Kommunen aufgebracht; der Kommunalanteil wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten über die Krankenhausumlage nach Art. 10b Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) geleistet. Auf Basis dieses Haushaltsansatzes konnten die Krankenhausinvestitionen bislang auskömmlich finanziert werden. Außerdem wurde aus diesen Mitteln die hälftige Ko-Finanzierung des Krankenhausstrukturfonds II des Bundes für strukturverbessernde Maßnahmen (Anteil Freistaat rd. 295 Mio. Euro) aufgebracht.

Flankierend zur regulären Krankenhausinvestitionsförderung stehen den bayerischen Kliniken aus dem Krankenhauszukunftsfonds des Bundes weitere Mittel in Höhe von rd. 590 Mio. Euro insbesondere für Digitalisierungsvorhaben, offen. Der Freistaat hat hier die Ko-Finanzierung in Höhe von 30 Prozent der Kosten (180 Mio. Euro) vollständig übernommen. Für die Zukunft sind zwei neue Förderprogramme vorgesehen. Ein Förderprogramm mit einem Volumen von 5 Mio. Euro bezweckt die Unterstützung akutstationärer pädiatrischer Einrichtungen bei Investitionen zur Bewältigung der Nachwirkungen der Coronapandemie. Ein weiteres Förderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro über fünf Jahre (jährlich 20 Mio. Euro) soll den von den sich abzeichnenden Strukturänderungen in der Krankenhauslandschaft besonders betroffenen kleineren Krankenhäuser im ländlichen Raum helfen, erforderliche Anpassungsschritte zu definieren und moderne Behandlungsangebote und Versorgungskonzepte zu etablieren.

Der Freistaat ist verlässlicher Partner der Krankenhäuser und trägt – entsprechend seiner Finanzierungsverpflichtung im Bereich der Investitionskosten – seinen Teil zu einer qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung bei.

54. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Krankenhäuser in Bayern waren 2020, 2021 und 2022 defizitär bezüglich finanzieller und personeller Ressourcen (tabellarisch angeben nach Krankenhaus, Standort und Jahr), welche Maßnahmen sind laut Staatsregierung an diesen Standorten nötig und geplant und wie ist die Prognose für diese Standorte (finanziell und personell) im Jahr 2023?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Staatsregierung liegen mit Ausnahme der Universitätsklinik keine Daten zu der wirtschaftlichen oder personellen Lage der einzelnen Kliniken in Bayern vor.

Die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Einrichtung zählt als Geschäftsgeheimnis zu den innerbetrieblichen Angelegenheiten der Kliniken. Bestimmte Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Diese Pflicht kann auch Krankenhausträger betreffen. Insoweit wird für betroffene Kliniken auf die dort veröffentlichten Daten verwiesen.

Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist jedoch aktuell für die Kliniken mit Blick auf die Energiekrise mit einer erheblichen Finanzierungslücke insbesondere im Sachkostenbereich zu rechnen. Zugleich wird die Höhe maßgeblich von den Spezifika des jeweiligen Krankenhauses und der weiteren Entwicklung der inflationsbedingten Kostensteigerungen abhängen (z. B. Behandlungsspektrum der Klinik, Art der Energieversorgung des Klinikums, vertragliche Rahmenbedingungen des Klinikums mit dem Energieversorger, weitere Preisentwicklung in den kommenden Monaten) sowie von der Erlössituation.

Durch entsprechende Bundeshilfen werden aktuell zugelassene Krankenhäuser bei unmittelbar und mittelbar durch die steigenden Energiekosten bedingten Sachkostensteigerungen finanziell unterstützt. Grundlage hierfür ist die Regelung in § 26f Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG).

Ergänzend hierzu hat der Ministerrat am 20.12.2022 eine zusätzliche Hilfe für Krankenhäuser im Freistaat Bayern in Höhe von rund 100 Mio. Euro aus dem Bayerischen Härtefallfonds beschlossen. Damit sollen Krankenhäuser mit Ausnahme der Universitätsklinik, für welche spezifische Regelungen gelten, im Hinblick auf weitere Sachkostensteigerungen im Jahr 2023 unterstützt werden. Hierzu wird derzeit eine entsprechende Förderrichtlinie durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeitet. Die Auszahlung der Hilfen soll im ersten Halbjahr 2023 erfolgen.

55. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass in der nördlichen Oberpfalz und den angrenzenden Regionen massive Probleme bestehen, erkrankte Patientinnen und Patienten in Krankenhäuser einzuweisen, da diese durchgehend als „abgemeldet“ in der Leitstelle registriert sind und somit von Fach- und Hausärztinnen und Fach- und Hausärzten keine Einweisungen mehr „aus der Praxis heraus“ möglich sind, welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung und welche Krankenhauslandschaft ist laut Krankenhausplanung der Staatsregierung für die Region vorgesehen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Mit Stand zum 20.03.2023 beträgt die Gesamtauslastung der Kliniken im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Nordoberpfalz 68 Prozent und stellt sich damit vergleichsweise entspannt dar. Allerdings sind hierbei die Intensivkapazitäten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung (ICU-Betten) zu 92 Prozent ausgelastet, wodurch die Lage im Bereich der ICU-Betten als angespannt gilt (Quelle: IVENA Sonderlage; Stand: 20.03.2023, 9:30 Uhr).

Die aktuelle Situation hat ihren Ursprung laut Informationen aus der Praxis im derzeitigen eklatanten Personalmangel. Dieser ziehe Bettensperrungen und konsekutiv Versorgungsengpässe nach sich. Zum derzeitigen Personalmangel würden möglicherweise auch aktuell laufende, umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen im Klinikverbund Nordoberpfalz beitragen.

In den Krankenhäusern in Tirschenreuth und Kemnath kam es in den vergangenen Wochen nach Informationen aus der Praxis häufiger zu Abmeldungen. Als Grund hierfür wurde regelmäßig bestehender Personalmangel genannt. Um unnötige Transportwege zu vermeiden, weil Patientinnen und Patienten im Falle einer Einweisung mittels Krankentransportwagen (KTW) durch die Hausärzte von der angefahrenen Klinik unter Verweis auf die Abmeldung abgewiesen wurden, wurde durch die ILS das nachfolgende Ablaufschema entwickelt:

Im Falle einer Transportanmeldung durch den Hausarzt kontaktiert dieser das Krankenhaus zum Erhalt einer Aufnahmebestätigung. Bei vorliegender Aufnahmebestätigung erfolgt der Transport sodann mittels KTW. Es zeige sich, dass es durch dieses Vorgehen häufiger zu einer Aufnahme komme, als bei einer Transportankündigung durch die ILS. Die Thematik sei regelmäßig Gegenstand von Besprechungen mit den Entscheidungsträgern vor Ort.

Beim Klinikum Weiden wurden die Einschränkungen der Patientinnen- und Patientenaufnahme nach Rückmeldungen aus der Praxis beseitigt. Es seien keine Auffälligkeiten mehr vorhanden.

Auch in der nördlichen Oberpfalz besteht eine nach den Bedarfen abgestimmte Versorgungslandschaft untereinander abgestimmter Krankenhäuser; mit den bestehenden Strukturen ist eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung gewährleistet.

56. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob es der Wahrheit entspricht, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Zeitraum vom 14.02.2023 ein Schreiben an bayerische Kliniken versandt hat, wonach alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu löschen sind (falls ja, wird um eine Kopie des Schreibens gebeten), ist es üblich, dass die Staatsregierung Kliniken auffordert, Daten zu löschen, und ist beabsichtigt, dass die Löschung dieser Daten eventuelle Rückschlüsse auf Verantwortlichkeiten ggf. nicht mehr zulässt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Eine Information der bayerischen Kliniken durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Löschung von personenbezogenen Daten zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist nicht erfolgt. Bei Krankenhäusern handelt es sich um selbstständig agierende Unternehmen, die im Übrigen über Erfahrung im Umgang mit datenschutzrechtlich sensiblen Informationen und eine dementsprechende Expertise verfügen.

57. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Leitungen und stellvertretende Leitungen in den Gesundheitsämtern in Bayern sind – Stand heute – unbesetzt (bitte nach Gesundheitsämtern auflisten), wie viele Gesundheitsämter benutzen die SORMAS-Schnittstelle zum Bund noch nicht aktiv (bitte nach Gesundheitsämtern auflisten), und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, damit die einheitliche Software von allen Gesundheitsämtern benutzt wird?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei den Gesundheitsämtern ist zum Zeitpunkt der Anfrage nur die Leitung der Gesundheitsverwaltung Lindau (Bodensee) formal vakant. Folgende stellvertretende Leitungsstellen sind formal nicht besetzt: Berchtesgadener Land, Freising, Rottal-Inn, Amberg-Sulzbach, Kulmbach, Aschaffenburg, Haßberge, Schweinfurt, Aichach-Friedberg, Lindau (i. B.). Jedoch ist ausnahmslos in allen Fällen die kompetente Wahrnehmung dieser Funktionen zu jeder Zeit sichergestellt.

Eine SORMAS-Schnittstelle zum Bund existiert nicht. Die vom Bund entwickelte bundeseinheitliche Schnittstelle für digitale Meldungen an die Gesundheitsämter ist DEMIS. Bundesweit sind seit Anfang 2021 alle Gesundheitsämter an DEMIS angeschlossen und nutzen DEMIS aktiv. Die Weitergabe der Meldungen nach Infektionsschutzgesetz durch die Gesundheitsämter an die Landes- und Bundesmeldestelle erfolgte bereits vor der Pandemie ausschließlich digital.

Auf Basis der in der „Rahmenstrategie Digitalisierung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ beschriebenen Ziele und Maßnahmen – mit der Bayern eine Vorreiterrolle einnimmt – treibt Bayern zahlreiche Maßnahmen zur digitalen Transformation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) voran (siehe Pressemitteilung vom 21.11.2022<sup>15</sup>). Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern den ÖGD und dessen digitale Transformation Mitte 2020 durch die Schaffung der Abteilung „Öffentlicher Gesundheitsdienst“ und das dort eingerichtete Referat „Digitale Fachanwendungen des ÖGD“ im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) strukturell gestärkt. Zur weiteren Unterstützung des ÖGD wurde das Sachgebiet „Digitalisierung und Qualitätssicherung im ÖGD“ im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gegründet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bund das Projekt SORMAS@DEMIS und damit die Bereitstellung von SORMAS für die Gesundheitsämter zum 31.12.2022 beendet hat. Maßgeblicher Grund waren die nach wie vor nicht vorhandenen Schnittstellen zu mehreren Fachanwendungen. Durch Beschluss der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder vom 12.09.2022 wurde bundesweit von der verpflichtenden Einführung von SORMAS abgesehen. Somit hat der Bund das Ziel, eine sinnvolle einheitliche Software für alle Gesundheitsämter bereitzustellen, verfehlt.

Der Freistaat Bayern lässt die bayerischen Gesundheitsämter, die SORMAS nutzen, trotz des Endes des Projekts SORMAS@DEMIS nicht alleine und ermöglicht ihnen im Rahmen einer landesweiten Maßnahme die Weiternutzung von SORMAS

<sup>15</sup> [www.stmmp.bayern.de/presse/holetschek-76-millionen-euro-fuer-die-digitalisierung-der-bayerischen-gesundheitsbehoerden/](http://www.stmmp.bayern.de/presse/holetschek-76-millionen-euro-fuer-die-digitalisierung-der-bayerischen-gesundheitsbehoerden/)

auch über den 31.12.2022 hinaus. Der Freistaat hat für die weitere Bereitstellung von SORMAS und den dazugehörigen Support einen entsprechenden Dienstleister beauftragt.

58. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil der Absolventinnen und Absolventen der seit 01.01.2020 durchgeführten generalistischen Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, die sich für die Altenpflege entschieden haben, wird dieser Anteil genügen, um den aktuellen Bedarf in der Altenpflege zu decken und wie hoch ist der Bedarf in Bayern die nächsten drei Jahre?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Wesensmerkmal des seit 2020 existierenden generalistischen Abschlusses in der Pflege ist, dass die zukünftigen Pflegefachfrauen und -männer Menschen aller Altersstufen und in allen Versorgungsbereichen pflegen, d. h. jeder Pflegefachfrau bzw. jedem Pflegefachmann steht mit dem Abschluss eine Tätigkeit im Bereich der stationären und ambulanten Langzeitpflege offen.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen bislang noch keine Daten dazu vor, wie viele Pflegefachfrauen und -männer sich nach ihrem Abschluss für eine Tätigkeit in der Langzeitpflege entschieden haben, da die ersten Absolventen erst Ende 2023 dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Das StMGP hat durch das IGES Institut in Berlin ein Pflegegutachten erarbeiten lassen, das eine zentrale und dynamische Einschätzung des Bedarfs und der Bedarfsentwicklung in der häuslichen und stationären Pflege bis zum Jahr 2050 abbildet. Aktuell erfolgt eine Aktualisierung der Bedarfsprognosen des Gutachtens durch das IGES Institut auf Grundlage der Pflegestatistik 2021. Bereits im Basisszenario des Gutachtens, d. h. bei gleichbleibender Pflegeprävalenz und Familienpflegepotenzial, erhöht sich der Personalbedarf in der Langzeitpflege in Bayern bis zum Jahr 2025 um knapp 11 000 Beschäftigte in Vollzeit (Vollzeitäquivalente). Der Bedarfsanstieg setzt sich aus 5 555 Pflegefachkräften und 5 428 Hilfskräften zusammen, jeweils als Vollzeitkräfte gerechnet.

59. Abgeordneter  
**Ulrich  
Singer**  
(AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass Bundesminister für Gesundheit Prof. Dr. Karl Lauterbach in der Fernsehsendung „Markus Lanz“ behauptet hat, dass der Bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder sich gegen den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, die Schulen nur regional zu schließen, entschieden hat und stattdessen die Schulen bayernweit geschlossen hat, frage ich die Staatsregierung, stimmt diese Behauptung des Bundesgesundheitsministers, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wich der Ministerpräsident von dem Beschluss ab und wer hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder diese Beschlussvorlage vorbereitet (bitte Angabe von Name, Institut, Forschungseinrichtung und allen wichtigen Angaben und Angabe der beteiligten Staatsministerien, Staatsminister und Staatssekretäre und beteiligten Politikern)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12.03.2020 wurde unter Punkt V unter anderem beschlossen, dass in Regionen und Bundesländern mit sich abzeichnendem dynamischen Ausbruchsgeschehen die Verschiebung des Semesterbeginns an den Universitäten sowie die vorübergehende Schließung von Kindergärten und Schulen, etwa durch ein verlängerndes Vorziehen der Osterferien, eine weitere Option ist. Insofern beinhaltet der Beschluss vom 12.03.2020 explizit die Möglichkeit, Schulen landesweit zu schließen. Die Entscheidung dazu oblag jeweils den Ländern. Eine Abweichung Bayerns zum Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zu den Schulschließungen lag mithin nicht vor.

60. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie die digitale bayerische Pflegeplatzbörse im Detail und vor allem die nachhaltige Finanzierung der Börse ausgestaltet werden soll, mit welchen Maßnahmen die Staatsregierung die Pflegeplatzbörse unterstützen möchte und welche Kosten auf Nutzerinnen und Nutzer der Börse (vor allem Pflegeeinrichtungen) voraussichtlich zukommen werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die digitale Börse für pflegerische Angebote wird darauf ausgerichtet, über das Internet ein individuell passendes pflegerisches Unterstützungsangebot per digitaler Suche zu finden. Hierdurch soll Bürgerinnen und Bürgern aber auch Krankenhaussozialdiensten oder Beratungsstellen die Suche nach Pflegeplätzen, pflegerischen Angeboten und anderen unterstützenden Leistungen stark erleichtert und so auch die häusliche Pflege gestärkt werden. Im Gegenzug soll für teilnehmende Anbieter das Anfrage- und Entlassmanagement stark vereinfacht werden. Es ist von einer spürbaren Entlastung im Arbeitsalltag auszugehen, weshalb die Teilnahme einen wesentlichen Mehrwert bietet.

Die Staatsregierung fördert die Entwicklung, Implementierung und den Betrieb der Börse in den ersten sechs Jahren mit rund 293.000 Euro. Ob und in welcher Höhe etwaige Mehrkosten auf die Anbieter pflegerischer Leistungen umgelegt werden, wird gegen Ende der Förderphase zu entscheiden sein. Für Bürgerinnen und Bürger soll die Nutzung der Börse jederzeit kostenfrei bleiben.

61. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)
- Nach der Berufung eines „bayerischen Beratergremiums“ (Zitate aus der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 06.03.2023) zur geplanten Krankenhausreform, in das nicht nur die Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser in Bayern aufgenommen wurden, sondern zwecks ganzheitlichen Ansatzes „dringend“ der „Blick der Praktikerinnen und Praktiker vor Ort“ gesucht wird, frage ich die Staatsregierung, warum diese Perspektive in der bisherigen Krankenhausplanung offenbar gefehlt hat, welche Kompetenzen das neue Beratergremium im Vergleich zum Krankenhausplanungsausschuss hat und weshalb ein praxistaugliches und „tragfähiges Reformgerüst“, dem das neue Beratergremium „näherkommen“ soll, angesichts des seit Jahren bekannten Reformdrucks nicht schon längst vorliegt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Regierungskommission schlägt in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2022 die weitreichendste Krankenhausreform seit der Einführung der Fallpauschalen vor. Die darin enthaltenen Reformvorschläge bilden die maßgebliche Grundlage für die Beratungen der Bund-Länder-Gruppe zur Krankenhausreform. Die Beratungen finden derzeit in engmaschiger Sitzungstaktung statt. Die Beratungen zu diesem hochkomplexen und weitreichenden Reformvorhaben sollen nach den Vorstellungen des Bundes bis Mitte des Jahres 2023 beendet sein, bereits im Herbst soll ein Gesetzentwurf vorliegen. Das neue Gesetz soll am 01.01.2024 in Kraft treten. Der immense Zeitdruck und die Komplexität machen es erforderlich, möglichst rasch alle verfügbaren Kompetenzen der im bayerischen Gesundheitswesen tätigen Akteure zu bündeln, um alle für das Reformvorhaben des Bundes relevanten Aspekte beleuchten und in die Bund-Länder-Gespräche einbringen zu können. Das Beratergremium ersetzt dabei nicht den gesetzlich mit bestimmten Aufgaben im Kontext der stationären Versorgung betrauten Krankenhausplanungsausschuss, sondern ergänzt die Expertise der Planungsausschussmitglieder insbesondere auch im Hinblick auf den durch die Reformvorschläge des Bundes mitbetroffenen ambulanten Versorgungssektor.

Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern fällt die überfällige Reform des DRG-Systems in die Zuständigkeit des Bundes. Um die stark theorielastigen Vorschläge der Regierungskommission (ungeachtet der Frage ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit wegen unzulässigen Eingriffs in die Krankenhausplanungskompetenz der Länder) in ein praxistaugliches und tragfähiges Reformkonzept zu überführen, ist die Expertise des Beratergremiums eine wertvolle Hilfe.

62. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis über eine zunehmende Aggressivität gegenüber Mitarbeitern in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Bayern hat, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Mitarbeiter in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen vor Angriffen zu schützen, und welche Straftaten gegenüber Mitarbeitern in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Bayern erfasst (bitte auf Art und Anzahl der Straftaten eingehen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz**

Der Staatsregierung liegen keine quantifizierbaren Erkenntnisse über eine zunehmende Aggressivität gegenüber Mitarbeitenden in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, insbesondere gegenüber Pflegepersonal, vor. Grundsätzlich können Beschäftigte in der Pflege z. B. aufgrund sogenanntem herausfordernden Verhaltens in ihrem Arbeitsumfeld mit verschiedenen Ausprägungen von Gewalt konfrontiert sein. In erster Linie liegt es in der Arbeitgeberverantwortung, ggf. mit Unterstützung der Berufsgenossenschaft, Gefährdungen vorzubeugen.

Im Übrigen ist die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als Interessensvertretung der Profession Pflege Anlaufstelle für Pflegefachkräfte bei berufsrechtlichen und ethischen Problemen. Auch bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber, anderen Berufsgruppen und den Pflegefachkräften leistet die VdPB wertvolle Vermittlungsarbeit. Diese Beratung wird finanziell durch den Freistaat Bayern gefördert.

Eine statistische Übersicht von gegenüber den Mitarbeitenden in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen verübten Straftaten könnte nur durch eine händische Einzelauswertung der einschlägigen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken ermittelt werden. Diese Einzelauswertung würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und im Übrigen auch die – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

63. Abgeordnete  
**Susanne Kurz**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 80 Kinos, die im Jahr 2020 als Anerkennung für die herausragende Kulturarbeit der Betreiberinnen und Betreiber mit den bayerischen Kinoprogrammprämien ausgezeichnet wurden, hatten aufgrund der Programmprämie verminderten Anspruch auf die parallel anlaufenden Kino-Anlaufhilfe-Programme, die, anders als die Programmprämien als Existenzhilfe angelegt waren, in wie vielen Fällen wurde aufgrund der Auszahlung der Kinoprogrammprämie sogar eine Rückzahlung von Coronahilfen gefordert, da die Kinoprogrammpreise, anders als im Kulturbereich sonst üblich, als Einkommen gewertet werden und den Anspruch an Hilfen auch im Nachhinein beeinflussen und in wie viele Fällen konnten die von Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach in der Befragung der Staatsregierung in der Coronakrise vom 06.07.2021 versprochenen Einzelfalllösungen gefunden werden?

### Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Nach dem Erlass der ersten Corona-Einschränkung im Jahr 2020 startete das Staatsministerium für Digitales (StMD) Anfang Juli 2020 das Kino-Anlaufhilfe-Programm, mit dem etwaige, akute Bestandgefährdungen vermieden und Liquiditätsbedarfe der Kinobetreiber in Bayern durch Billigkeitsleistungen gedeckt werden sollten. Nach dem ersten Lockdown sollten die Kinobetreiber beim Wiederhochfahren des Kinobetriebs trotz volatiler Pandemielage Unterstützung erfahren. In einer ersten Hilfsphase bis zum 31.12.2020 (Kino-Anlaufhilfe I) konnte damit 152 bayerischen Kinos mit insgesamt 8,4 Mio. Euro unterstützt werden. Die Kino-Hilfen wurden auch über den 31.12.2020 bis zum 30.06.2021 verlängert (Kino-Anlaufhilfe II). In dieser zweiten Phase wurde 124 bayerischen Kinos mit nahezu 7,2 Mio. Euro bewilligt und nahezu 7,0 Mio. Euro ausbezahlt Mitteln geholfen.

Vor Beantragung der Kino-Anlaufhilfen wurde den Antragstellern klar kommuniziert, dass jegliche voraussichtlichen Einnahmen – dazu gehörten auch Bundeshilfen und alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Einnahmen – sowie Ausgaben wie Mieten, Stromkosten etc., zu berücksichtigen seien. Ergab sich bei dieser ersten Betrachtungsebene ein Liquiditätsbedarf, konnte dieser bis zu einer in einem weiteren Berechnungsschritt zu kalkulierenden Obergrenze geltend gemacht werden. Diese wiederum war von der Kinogröße und dem im Vor-Pandemie-Jahr 2019 verkauften Zahl von Tickets abhängig. Der Berechnungsfaktor war dabei nach Anzahl der Kinosaale (Betriebsgröße: 1-3 kleines Kino, 4-6 mittleres Kino und 7 und mehr großer Betrieb) gestaffelt.

Im Rahmen einer nachträglichen Schlussrechnung mussten die Kinobetriebe ihre tatsächliche Einnahme- und Ausgabensituation darlegen. Ergab sich aus diesem Soll-Ist-Vergleich, dass der anfangs geltend gemachte Liquiditätsbedarf tatsächlich mindestens in Höhe der ausgezahlten Kinoanlaufhilfe bestand, konnte die Hilfszahlung in voller Höhe verbleiben. Ergab sich allerdings, dass der anfangs geltend gemachte Liquiditätsbedarf nicht oder nicht in voller Höhe bestand, weil etwa höhere Einnahmen erwirtschaftet wurden oder geringere Ausgaben anfielen, wurden die Hilfszahlungen in der entsprechenden Höhe zurückgefordert. Ein automatischer Abzug von Einnahmen wurde also nicht vorgenommen.

Im Übrigen ist der Freistaat Bayern aus Gründen des europäischen Beihilferechts sowie des bayerischen Haushaltsrechts (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) zur Rückforderung zu viel gezahlter Hilfen angehalten.

Die Auszahlung der Programmprämien fand am 14.07.2020 statt. Hierdurch wurden insgesamt 83 Kinos in Bayern für ihre Kinoprogrammgestaltung gewürdigt.

Die geflossenen Kinoprogrammprämien wurden bei Antragstellung für die Kino-Anlaufhilfe I (Antragszeitraum ab Juli 2020) als liquiditätswirksame Einnahmen berücksichtigt. Laut der zuständigen Landesförderbank Bayern (LfA) hatte die gewährte Kinoprogrammprämie bei 27 Kinobetreibern eine Auswirkung auf den gewährten Zuschussbetrag der Kino-Anlaufhilfe I. Es kam in keinem Fall zu einer Rückzahlungspflicht aufgrund der gewährten Kinoprogrammprämien. Eine Rückzahlungspflicht in Bezug auf die Kino-Anlaufhilfen I aufgrund der gewährten Kinoprogrammprämien fand somit nicht statt.

Bei den Kino-Anlaufhilfen II spielten die im Juli 2020 gewährten Kinoprogrammprämien keine Rolle, da sie außerhalb des für die Kino-Anlaufhilfen II vorgesehenen Bewilligungszeitraums lagen.